Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist Herrenstrasse Nr. 20.

№ 247. Sonnabend den 21. Oktober 1848.

An die Abonnenten der stenogr. Berichte der Verhandlungen der National-Versammlungen in Berlin u. Frankfurt a. M. Heute erscheint der 26—30. (506—510.) Bogen des 17. Abon. v. 30 Bog. Berlin Bg. 226—228. Frankf. Bg. 281. 282. Mit der heutigen Lieferung ist das 17. Abonnement beendet. Auf das 18. Abonnement (Bogen 511 bis 540) beliebe man baldigst bei den betreffenden Postanstalten und Commanditen mit 10 Sgr. zu pränumeriren.

Preußen.

Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung.

(Sitzung vom 19. Oktober.)

Grabow präsidirt. Nachdem das Protokoll verlesen, theilen die Abgeordneten v. Meusebach und Rehfeld mit, wie sie gestern beim Herausgehen aus dem Versammlungs-Lokale insultirt worden und verlangen, daß Maßregeln getroffen würden, dem vorzubeugen. Uhlich bemerkt, obschon auch er sich nicht gerade der Gunst solcher Volkshaufen erfreue, er doch immer gefunden habe, daß man durch ein freundliches Wort sich Platz verschaffen könne. Minister Eichmann erklärt, daß er von den Mittheilungen schmerzlich berührt werde, er habe aber früher Schutzmänner vor dem Gebäude aufgestellt, es sei dies jedoch von der hohen Versammlung nicht gewünscht worden; ein anderes Mittel aber wisse er nicht. Temme: er sei ein Feind aller Excesse, aber er müsse wiederholt darauf hinweisen, daß die Versammlung sich nicht mit Schutzmännern umgeben könne, das werde ihr keine größere Achtung verschaffen. Auch ihm und seinen Freunden würden Drohungen mannigfacher Art, er habe erst im Augenblick einen Drohbrief bekommen, der auch seinen Freund Waldeck betreffe. Durch solche Dinge könne man sich nicht beirren lassen. Wenn man übrigens von der Unfreiheit der Verhandlungen spreche, so könnten er und seine Freunde auch davon sprechen, daß man in einer Stadt nicht frei berathen könne, die mit 50,000 Bajonetten umgeben sei. (Beifall links). Es machen noch einige Redner der Rechten persönliche Bemerkungen, in denen sie sich ebenfalls über Insulte beschweren. v. Kirchmann bemerkt, daß derartige persönliche Bemerkungen zu keinem Resultate führten, wolle man ein Resultat, so möge man einen Antrag einbringen.

Man geht zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs, über. Die Berathung des Tit. I. vom Staatsgebiete beginnt. Artikel 1 lautet:

„Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preuß. Staatsgebiet."

Zu Art. 1 sind folgende Amendements gestellt:

Geßler hinzuzufügen:

„für die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Posen wird die Vereinbarung einer besonderen Verfassung vorbehalten."

Brodowski Zusatz:

„Das Großherzogthum Posen, als ein durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 vom ehemaligen Herzogthum Warschau abgegrenzter und mit der preuß. Krone vereinigter polnischer Landestheil, erhält dieselben in gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde enthaltenen konstitutionellen Rechte als Grundlage seiner nationalen Institutionen, welche ihm sowohl durch jenen staatsrechtlichen Vertrag, als auch durch die königl. Verheißungen von 1815 und durch die Kabinets-Ordre vom 24. März d. J. zugesichert worden sind."

v. Auerswald (Frankfurt): an Stelle der Worte „in ihrem gegenwärtigen Umfange", zu setzen: „so weit sie zu Deutschland gehören."

Lüdicke als Berichterstatter der Central-Abtheilung: nach Ansicht der Kommission sei die Verfassung für den ganzen Staat bestimmt. Die nationale Reorganisation im Großherzogthum Posen sei noch nicht ausgeführt, es konnte also daraus nicht Veranlassung genommen werden, diesen Landestheil von den Wohlthaten der neuen Verfassung auszuschließen. Auch sei die nationale Reorganisation kein Grund, um diesem Theile eine besondere Verfassung zu geben.

Phillips bringt folgendes Amend. ein: Den Bewohnern des Großherzogthums Posen werden die ihnen bei der Verbindung des Großherzogthums Posen mit dem preußischen Staat eingeräumten besonderen Rechte gewährleistet. Ein gleichzeitig mit dieser Verfassungs-Urkunde zu erlassendes organisches Gesetz wird diese Rechte näher festsetzen." — Phillips motivirt sein Amendement: es sei gewissermaßen Mode geworden, allenthalben die Nationalitäten aufsuchen, unterscheiden und herstellen zu wollen. Wolle man konsequent sein, so müßte man, wie Posen, auch Westpreußen und den südlichen Theil von Ostpreußen zurückgeben. Man könne dann allerdings die Ostseeprovinzen von Rußland und den Elsaß von Frankreich zurückfordern. Seiner Ansicht nach entscheide bei den Nationalitäten die Majorität der betreffenden Bevölkerung. Die Demarkationslinie sei eine halbe Maßregel. — Er kommt auf den Frankfurter Beschluß, welcher den fremden Nationalitäten in Deutschland freie Entwickelung ihrer Nationalität, ihrer Literatur, freie Ausübung ihrer Religion und gleiche Rechte mit den übrigen Staatsbürgern zusichert. Dem Großherzogthum Posen seien Rechte eingeräumt, die erhalten werden müßten. — Arntz giebt in einer anderthalbstündigen erschöpfenden Rede Nachweise aus den Verträgen des Wiener Kongresses. Er erklärt sich gegen die Amendements und für den Entwurf; es dürfe die polnische Frage hier nicht so beiläufig und versteckt abgemacht werden. Der Redner theilt den im Großherzogthum Posen bestehenden Huldigungseid mit; derselbe verpflichtet nur zum Dienste für das Großherzogthum. Die Frage: ob der Theil des Großherzogthums, welcher zur Reorganisation bestimmt sei, zu Deutschland gehöre, sei hier nicht zu erörtern; die Versammlung sei berufen, dem preußischen Staate eine Verfassung zu geben. Zu dem preußischen Staate gehöre auch das Großherzogth. Posen. In den Wiener und andern das Großherzth. betreffenden Verträgen, nach den von dem Könige von Preußen erlassenen Manifesten sei das Recht der Einverleibung anerkannt, aber auch gleichzeitig die Pflicht der Erhaltung der Nationalität ausgesprochen. Posen habe in der Person des Fürsten Radziwil einen besonderen Statthalter gehabt. Er habe damals bei Gelegenheit des Jacobyschen Antrages für die Unterordnung unter die deutsche Versamml. gestimmt. Man habe sie nicht anerkannt und gleichwohl beziehe man sich jetzt darauf, wo es sich um eine rein preußische Frage handle. — Wie man die Verpflichtungen gegen Posen erfüllt habe, das beweise der Flottwell'sche Bericht. Wie die Verhältnisse jetzt ständen, gebrauche man 40,000 Mann Militär, um die Provinz im Zaume zu halten, während man unter andern Verhältnissen in einem Kriegsfalle 40,000 Mann aus der Provinz entnehmen könne. Das Gebiet bis zur Weichsel könne man nicht aufgeben, da sonst das Gebiet bis zur Oder offen wäre, die Weichsel sei die erste Vertheidigungslinie Preußens und die Festung Posen ihr wesentlicher Stützpunkt; aber davon sei auch hier nicht die Rede. Ein Königreich von 600,000 Polen sei ein Hohn für die große polnische Nationalität. Lebenskräftige Nationalitäten brächen sich, wie die Geschichte zeige, immer wieder Bahn, man sähe dies an Italien, Frankreich. Man möge sich Belgien zum Beispiel nehmen, dort wohnten verschiedene Nationen friedlich und ihrer Nationalität bewußt, neben einander. (Beim Schlusse der sehr gründlichen Rede erhebt sich im Zentrum und auf der Linken lebhafter, anhaltender Beifall.) — Geßler spricht für sein Amendement: die Polen wollten noch immer, was sie im März gewollt. Man müsse sich nicht auf den Standpunkt von 1815, sondern von 1848 stellen. Ein Herzogthum Warschau sei die Brücke zu Westpreußen. Man habe 1815 Posen nur deshalb nicht in den deutschen Staatenbund mit aufgenommen, weil Preußen nicht blos Bundesstaat, sondern auch eine Großmacht sei. Während die polnischen Abgeordneten mehrfach Klagen vorgebracht, hätten sich die deutschen Deputirten des Großherzogthums bemüht, die Versammlung nicht damit zu belästigen. Jetzt müßten auch sie darauf dringen, daß die gerechten Bitten der deutschen Bevölkerung, die eine Entscheidung wünschten, berücksichtigt werden. Die Versammlung habe bis jetzt weiter nichts gethan, als eine Kommission für die Posener Angelegenheit ernannt, deren Majorität der deutschen Bevölkerung nicht so freundlich, als der polnische geneigt sei. — Ein Mitglied der Rechten bemerkt in Betreff der Arntz'schen Rede: Pommern habe in der Person des Thronfolgers auch von jeher einen Statthalter. Graf Czieskowski entgegnet: die polnische Statthalterschaft beruhe auf besonderen Verträgen bei der Uebernahme des Großherzogthums. v. Berg bemerkt gegen Geßler: daß sich die Leidenschaftlichkeit, die sich bei dieser Frage immer zeige, auch in seiner Rede geltend gemacht habe: seine Kritisirung der Kommission, der auch er (v. B.) angehöre, sei gewiß nicht am Orte gewesen. Er enthalte sich darüber weiterer Bemerkungen. — Brodowski bemerkt Geßler gegenüber: sein Amendement verlange für Posen nur die Aufrechterhaltung der Verträge, freie Entwickelung der Nationalität, sei aber weit entfernt, ein nicht zu Preußen gehöriges Königthum Polen herbeizuführen. (v. Unruh hat inzwischen das Präsidium übernommen.) Wachsmuth für den Kommissions-Entwurf. Die Amendements, besonders das Phillips'sche, lassen es unbestimmt, welches die „besonderen Rechte" seien, die den Polen vorbehalten bleiben sollen. Phillips verweist deshalb auf den zweiten Satz seines Amendements. — v. Auerswald (Frankfurt) bemerkt zuvörderst gegen Arntz: derselbe habe übersehen, daß die Frankfurter Beschlüsse mit Uebereinstimmung, ja auf Antrag der diesseitigen Regierung gefaßt seien. Im Uebrigen ist er für sofortige Lösung der Frage. Aber dieselbe würde so wenig durch Annahme des Entwurfs, als durch Berücksichtigung der Amendements entschieden. Er empfiehlt sein eigenes Amendement, verwahrt sich jedoch gegen die Auffassung, als wolle er der freien Entwickelung der polnischen Nationalität, ihrer Literatur, ihres Kultus, ihrer Rechtspflege entgegentreten. Allerdings sei, was man den Polen bieten könne, nur ein sehr geringer Ersatz für ihre vergangene Größe, allein er müsse die Worte wiederholen, die ein beredterer Mund an einem andern Orte gesprochen: „die Freiheit Allen, über Alles aber die Wohlfahrt des Vaterlandes!" (Bravo zur Rechten.) v. Pokrzywnicki: Eine Rede, die Fürst Radzywil im August 1815 zu Posen gehalten, habe in ihm alle Zweifel darüber beseitigt, daß man in den Wiener Verträgen nur eine Personalunion Posens mit Preußens beabsichtigt habe. Er erkenne nichtsdestoweniger an, daß eine Realunion faktisch bestehe. — Er erkenne an, daß das Prinzip der

Nationalität stärker sei, als alle Verträge. — Allein man müsse dasselbe nach allen Seiten hin gleichmäßig anwenden. Er sucht durch Zahlenangaben nachzuweisen, daß die Demarkationslinie diesen Grundsatz der Gleichmäßigkeit verletzt habe. Er verliest ein Privatschreiben des Ministerpräsidenten v. Pfuel vom 12. Mai, das sich übrigens bei den Ministeriakten befindet, in welchem dieser das Einbringen germanischer Elemente auch für diejenigen Theile empfiehlt, welche polnisch bleiben sollen. — Ministerpräsident Pfuel unterbricht den Redner mit der Bemerkung: „Ein Privatschreiben, meine Herren!“ Der Redner fährt fort: Er nehme an, daß die Gesinnungen sich im Laufe mehrerer Monate geändert haben mögen. Allein nie sei ein unseligerer Gedanke gedacht worden, als die Demarkation. — Ministerpräsident v. Pfuel: Ich bin ganz erstaunt, ein Privatschreiben, das ich an einen Bekannten gerichtet habe, das keinerlei offiziellen Charakter trägt, hier verlesen zu hören. (Stimme von der Rechten: Pfui! Lärm.) Geßler sucht die Zahlenangaben des vorigen Redners zu widerlegen. — Behnsch gegen Geßler: Daß die polnische Bevölkerung überwiegend sei, gehe schon aus der überwiegenden Anzahl von Katholiken hervor; und katholisch und polnisch sei so ziemlich identisch. Kaliski tritt dieser Meinung bei. Scholtz (Meseritz) und Kürber sprechen dagegen. Seeger nimmt Veranlassung, ein Schriftstück vorzulesen, in welchem man die katholische Religion dazu mißbrauche, die deutsche Bevölkerung für die polnische Sache zu fanatisiren. v. Pokrzywnicki: Das ist Verläumdung! Vizepräsident v. Unruh bemerkt: das Schriftstück sei allerdings unterzeichnet: „die römisch-katholische Geistlichkeit des Großherzogthums Posen“, es fehle aber jede Unterschrift. Bauer (Krotoschin): Das Unrecht der Theilung Polens sei gesühnt worden durch den Frieden von Tilsit. Später habe man die durch Mithülfe der Polen uns entrissenen Landestheile wieder erobert durch das Schwert und diese Eroberung durch die Pflugschaar befestigt. Den Polen stehen nur zwei Wege offen, ihre Freiheit von dem Lauf der Geschicke zu erwarten, oder sie mit der Spitze ihres Schwertes zu erkämpfen. v. Brodowski: Polen habe für sich nie eine Elle breit Landes erobert. Geßler erinnert an die Eroberung des Herzogthums Preußen. Moritz: Die Debatte sei über ihren Gegenstand weit hinausgegangen. Es handle sich hier nur um ein Territorialgebiet, nicht um die Nationalität. v. Lisiecki: Die polnischen Mitglieder berufen sich auf den status quo von 1815, ihre Gegner auf den status quo von 1848, auf einen statns quo, den der schauderhafteste Terrorismus geschaffen hat. Ich frage die Juristen in der Versammlung: Kann man auch Handlungen des Terrorismus, des Flottwell'schen Germanisirungs-Systems Rechte nennen? Man sagt, die deutsche Nation habe Posen wieder erobert. Ich verwahre mich bei Gott gegen die Absicht, irgend Jemandem hier zu nahe zu treten, aber es ist wahr, die Blüthe der deutschen Nation ist es nicht, die man zu uns geschickt hat! (Bewegung). Der Abgeordnete für Frankfurt will Rechte herleiten für die preußische Regierung aus Anträgen, die sie selbst, die das Ministerium Camphausen durch eine leider straflose Verletzung der Gesetze bei der Central-Behörde gestellt hat. Die Demarcation war nicht nur ein unseliger, sie war ein fanatischer Gedanke. Sie wird die unglückseligsten Folgen für beide Nationalitäten haben.

Es wird ein Antrag auf Schluß und ein Anderer auf Vertagung erhoben. v. Kirchmann für Schluß der Debatte; Amendements, wie das Geßler'sche und Auerswaldsche seien durch die Diskussion bereits gerichtet. v. Berg gegen den Schluß: Man habe die Debatte absichtlich verdunkelt, man habe das Verhältniß Posens zu Frankfurt mit dem Verhältniß des Großherzogthums zu den übrigen Provinzen Preußens vermischt. Allein die Versammlung werde sich überzeugt haben, daß wir uns einer Erbschaft der Ungerechtigkeit unserer Väter entschlagen müssen. — Der Schluß wird verworfen und beschlossen, die Debatte bis zum nächsten Montag zu vertagen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Berlin, 19. Okt. [Amtl. Art. des St.-Anz.] Der Justiz-Kommissarius und Notarius Heubach zu Saalfeld ist auf seinen Antrag nach Braunsberg versetzt worden.

Das 47ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 3047 das Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr; und Nr. 4048 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr; Beides vom 17. Oktober 1848 *); desgleichen Nr. 3049 das Patent über die Publikation des Reichsgesetzes zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Central-Gewalt; von demselben Tage.

Angekommen: Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der vereinigten Staaten von Nordamerika am hiesigen Hofe, Donelson, von Frankfurt a. M. — Abgereist: Der Bischof des Bisthums Kulm, Dr. Sedlag, nach Kulm.

[St.-Anz.] Aus dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten geht uns folgende Mittheilung zu: Nachdem durch den allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 200) die seither stattgefundenen geheimen Konduitenlisten in der Civilverwaltung abgeschafft worden sind, waren darüber Zweifel erhoben worden, ob hiernach auch die von den königlichen Regierungen jährlich erforderten tabellarischen Uebersichten des Schulwesens ihrer Bezirke, soweit sie die Rubrik „Führung und Qualifikation des Lehrers jeder Schule“ enthielten, wegfallen müssen. — Wenn gegen diesen Wegfall geltend gemacht worden ist, daß für die mit der Beaufsichtigung des Schulwesens beauftragten Behörden eine genaue Kenntnißnahme der Führung und Leistungen des Lehrerpersonals ebenso nothwendig sei, wie ihnen jederzeit ein Ausdruck ihres diesfälligen Urtheils zugestehen müsse, so hat doch das Ministerium in Erwägung der der Aufhebung der geheimen Konduitenlisten zu Grunde liegenden Motive kein Bedenken getragen, die Auslassung auch der gedachten Rubrik in den jährlichen Uebersichten über das Schulwesen anzuordnen, und dagegen den betreffenden Behörden anempfohlen, sich durch eine möglichst ausgedehnte unmittelbare und persönliche Kenntnißnahme von dem Zustande des Schulwesens in ihren Verwaltungsbezirken dasjenige sichere Urtheil über den Zustand der Schulen und die Leistungen der Lehrer zu verschaffen, welches allerdings im Interesse beider seitens der vorgesetzten Behörden nicht entbehrt werden knnn.

Die neueste Nr. (7) des Ministerialblatts für die gesammte innere Verwaltung enthält u. A. nachstehende Verfügungen: 1) vom 21. August, daß die zur Disposition gestellten Beamten bei Besetzung erledigter Stellen, wofür sie geeignet sind, vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. 2) vom 8. August, daß die Wartegelder immer nur in Courant auszuzahlen seien. 3) vom 12. Juli, daß Armen-Anstalten Vermächtnisse, sobald sie noch nicht die Summe von 1000 Rthln. betragen, ohne Genehmigung der Behörde annehmen können. 4) vom 3. Juni, daß über Leistungen einer Civil- an die kirchliche Gemeinde, wie einen Possessorienprozeß, wegen Ausübung des Consistorialrechts, der Rechtsweg zulässig sei. 5) vom 14. August, daß die Dispensation von den gesetzlichen Erfordernissen der Confirmation auch ferner den Superintendenten bis auf Weiteres übertragen werde. 6) vom 18. August, daß die Benutzung der Universitätslokalien zu Versammlungen der Studirenden, lediglich von der Erlaubniß der Universitäts-Behörden abhange. 7) vom 12. Juli, daß die k. Verfügung vom 9. Novbr. 1824, wonach die von den theologischen Fakultäten zu stellenden Preisfragen jedesmal dem Ministerium zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind, fortan aufgehoben sei. 8) vom 12. August, daß das Ministerium eine Reform des Apothekenwesens möglichst bald der Volksvertretung vorzulegen beabsiichtige, und es ihm nur erwünscht sei, vorher noch motivirte Vorschläge von Apothekern oder Apotheker-Vereinen zu erhalten. 9) vom 2. August, daß zur Ausspielung von Mobilien ministerielle Erlaubniß erforderlich sei.

§§ **Berlin**, 18. Oktober. [Die Vereinbauung der Verfassung.] Es ist nicht unwichtig, auf die Sitzung der Nationalversammlung vom 16. einen prüfenden Blick zu werfen und zu untersuchen, welche Stellung die verschiedenen Parteien zu der Frage eingenommen haben, ob die Verfassung vereinbart oder beschlossen werden solle. — Die rechte Seite stellt sich dabei ziemlich auf den Standpunkt des vereinigten Landtags. Für sie hat eine Revolution nur insoweit stattgefunden, als am 18. März in den Straßen von Berlin gekämpft wurde, mit einem Worte, der physische Zusammenstoß des Volkes mit der Regierung, das ist für diese Partei die Revolution, weitere, nachhaltigere Folgen räumt sie der letzteren nicht ein. Der Abgeordnete Keferstein sprach das auch in der Debatte aus, indem er sagte, die Grundvesten des Staates seien durch die Märzrevolution nicht erschüttert worden. Der König hat den zweiten vereinigten Landtag zusammenberufen, dieser hat das Wahlgesetz berathen, auf Grund dessen ist die Nationalversammlung zusammengetreten, um mit der Krone die künftige Verfassung zu verabreden. Alle Initiative ist demnach von der Krone, ohne äußeren Anstoß, ausgegangen. Der König kann jetzt bestimmen, welche und wie viel von seinen früheren Rechten er aufgeben will, er macht Concessionen. — Die äußerste Linke verfiel in das entgegengesetzte Extrem, sie wiegt sich in einer politischen Fiction. Sie betrachtet den König seit dem 19. März gewissermaßen als moralisch nicht vorhanden, die Revolution hat ihn abgesetzt. Die Nationalversammlung ist mit der ganzen Souveränetät des Volkes bekleidet, sie dekretirt die Verfassung und beruft nachher den König, sie zu beschwören. Das ist der Sinn, den man nothwendig in dem Amendement der Herren Jung und Mätze suchen muß. — Zwischen diesen beiden Extremen war eine Vermittelung durchaus nothwendig. Der Entwurf der Kommission war ganz im Sinne der Rechten, ihm konnte sich das Centrum ebensowenig unbedingt anschließen, als dem Amendement der Linken. Wie gewöhnlich, waren auch hier wieder die Meinungen im Centrum gespalten. Die Einen sahen den Streit um das Wort „Vereinbarung“ als ganz müßig an, sie meinten, es wäre ja ganz gleichgültig, auf welche Weise die Verfassung zu Stande käme, sobald dieselbe nur gut sei. Andere, und dazu gehört besonders die Mielentzsche Partei, waren der Ansicht, es wäre allerdings ein Unterschied, ob, wie es der Kommissionsentwurf that, der Krone die Initiative bei der Verfassungsarbeit zugestanden würde, oder nicht. Sie geht von der Ansicht aus, daß inmitten der Trümmer des alten absoluten Staates das Königthum stehen geblieben, daß das Königthum nicht außerhalb, sondern innerhalb der Nationalsouverainetät steht, betrachtet sie als die Volksmeinung, welche sie sich für verpflichtet hält, zur Geltung zu bringen. — Aus diesem Grunde mußte sie sich dem Jung-Mätzke'schen Amendement widersetzen. Sie wurde dabei noch von einem andern Bedenken geleitet. Indem der Vorschlag der Linken angenommen wird, weiß die Nation von der Mitwirkung des Königs bei der Verfassung nichts weiter, als daß er sie verkündet. Das linke Centrum will aber der Nation die Bürgschaft geben, daß der König nichts gegen die Verfassung unternehmen werde, indem sie ihn aussprechen läßt, nicht, daß er als willenloses Instrument eine ihm aufgedrungene Verfassung unterschrieben, sondern daß er mit dieser Verfassung wirklich einverstanden sei. — In solchem Sinne ist das Amendement Riel gefaßt. — Es will der Krone jeden Vorwand zu einem Attentat gegen die Verfassung benehmen, es schlägt den friedlichen Weg der Vereinbarung ein, weil die Nothwendigkeit noch nicht vorhanden ist, einen andern einzuschlagen. Gleichzeitig aber wahrt es jenes wichtige Recht des Volkes, welches darin besteht, die Forderungen der Nation selbstständig zu formuliren und die Krone darüber gutachtend zu vernehmen. Deswegen lautet es auf Feststellung der Verfassung durch Vereinbarung mit der Krone, während der Kommissionsentwurf die Krone die Verfassung mit der Versammlung vereinbaren läßt, der Krone also das Recht des Formulirens vindizirt. — Der Abgeordnete v. Berg, welcher das Riel'sche Amendement mit gewohnter Schärfe vertheidigte, sucht gleichzeitig die Bedenken Derjenigen zu beseitigen, welche fürchten, die Krone werde die von der Versammlung votirte Verfassung vielleicht nicht annehmen. Es ist nicht recht abzusehen, wie diese Gefahr abgewendet würde, wenn die Versammlung den Antrag der Linken angenommen hätte. Im Gegentheil, wenn die Versammlung sich dafür entschieden hätte, die Verfassung der Krone zu diktiren, dann wäre viel eher zu besorgen gewesen, daß der König sich in Widerspruch mit der Volksvertretung gesetzt hätte; großes Unglück wäre über das Land hereingebrochen. Durch Annahme des Riel'schen Amendements hat die Majorität diese Gefahr abgewandt. Die Krone wird, wie das Ministerium dies auch wiederholt erklärt, alle Konflikte mit der National-Versammlung vermeiden. Sie wird sie um so eher zu vermeiden suchen, als die Versammlung sich von der Bahn weiser Mäßigung nicht entfernt haben wird. Thut sie es dennoch, dann würden die Folgen schwer auf ihr Haupt fallen. — Das ist die Ansicht, zu welcher sich die Mehrzahl der Abgeordneten bekennen und somit ist kein Grund zu einer wirklichen Besorgniß vorhanden, daß Preußen nicht eine Verfassung auf wahrhaft demokratischen Grundlagen erhalten werde.

□ **Berlin**, 19. Oktbr. [Tagesbericht des Correspondenz-Bureau's.] Die Ruhe der Stadt hat sich gestern und heute ungetrübt erhalten. Die Klubbs beschäftigen sich eifrig mit Vorbereitung der Beerdigungs-Feierlichkeiten. Aus einer Vereinigung der Klubbs ist eiu Beerdigungs-Comité hervorgegangen, dem auch einige Mitglieder der Nationalversammlung beigetreten sind. Das Comité hat sich mit der Bürgerwehr und den Behörden in Verbindung gesetzt. Der Kommandeur der Bürgerwehr soll einer gemeinsamen Bestattung aller Gefangenen den Einwurf entgegengesetzt haben: die Bürgerwehrmänner seien für die Freiheit, die Arbeiter für die Reaktion gefallen. Der Magistrat hat auf den Antrag: eine Stelle zur Bestattung der Gefallenen anzuweisen, bis jetzt noch keinen Bescheid ertheilt. — Die Zahl der öffentlichen Erklärungen, Berichtigungen, Protestationen und Proklamationen, die sich an die Vorgänge des 16. Oktober knüpfen, ist Legion. Die meisten fordern zur Versöhnung auf, einige gehen von einzelnen Bürgerwehr-Abtheilungen aus und haben den Zweck, die Betheiligung derselben an dem Kampfe gegen falsche Auffassungen zu rechtfertigen; andere (z. B. ein Aufruf an die Frauen Berlins, unterzeichnet Lucie Lenz) fordern zu Unterstützungen für die Verwundeten und für die Hinterbliebenen der Gefallenen auf. Der als Urheber des Blutbades hart angefochtene Bäckermeister Schultze weist nach, daß er nicht Hauptmann in der Bürgerwehr sei und deshalb einen Befehl zum Feuern nicht habe ertheilen können. Er behauptet, daß das Bataillon, dem er angehöre, mit Munition nicht versehen worden sei und daß nur einzelne Wehrmänner solche

---

*) S. den Wortlaut dieser Gesetze in der zweiten Beilage. Red.

bei sich geführt und von derselben ohne Wissen der Führer Gebrauch gemacht hätten. — Es wird behauptet, das Ministerium gehe damit um, ein Gesetz zum Schutze der Nationalversammlung und einzelner Mitglieder derselben nach Analogie des von der deutschen Reichsversammlung beschloßnen Gesetzes der Kammer vorzulegen. Auf Veranlassung des von dem Abgeordneten Baumstark gestellten Antrages auf Niedersetzung von Kreis-Kommissionen zur Untersuchung der Zustände der arbeitenden Klassen auf dem platten Lande hat das Gouvernement die Regierungen aufgefordert, schleunigst zu berichten, in welchen Kreisen die Bildung solcher Kommissionen zweckmäßig sein dürfte. „Hierbei ist festzuhalten — heißt es in der betreffenden Cirkularverfügung — daß mit großer Vorsicht zu verfahren, damit nicht unter der ärmeren Bevölkerung Hoffnungen erweckt werden, deren Erfüllung unmöglich ist.“ Das vom 14. Oktober datirende Rundschreiben ist unterzeichnet: Der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten. — Die Sonderverhältnisse der Juden, die durch die gesetzlich ausgesprochene Gleichstellung aller Konfessionen aus dem Kreise der politischen Verhandlungen für immer gebannt zu sein schienen, werden durch das Festhalten einzelner Behörden an derogirten Verwaltungsmaximen von Zeit zu Zeit noch immer in die Diskussion hineingezogen. Die Regierung zu Arnsberg hat noch unterm 20. Juli d. J. den jüdischen Kultusbeamten die Anlegung einer der Amtskleidung der evangelischen Geistlichkeit gleichen oder ähnlichen Amtstracht untersagt, weil, wie es in dem Rescript heißt, jene Anmaßung der jüdischen Lehrer und Vorsänger Veranlassung zu Aergernissen und Verspottungen der evangelischen Geistlichkeit giebt. Die Landräthe sind autorisirt: „unter Androhung einer namhaften, von ihnen zu bestimmenden Strafe diesen Unfug zu untersagen.“ Die Angelegenheit liegt der Prioritäts-Kommission zu dem Zwecke vor, einer Interpellation des Abgeordneten Gladbach die Dringlichkeit zuzusprechen.

(*) Berlin, 19. Oktober. [Die Arbeiter der National-Versammlung gegenüber. Die Marine-Kommission. Bakunin in dem freien Dessau.] Unsere National-Versammlung hat sich gestern durch ihre Abweisung der Petition der Arbeiter in ein schlimmes Verhältniß zu dieser ungemein aufgeregten Klasse der Bevölkerung gesetzt, welche vor Kurzem noch ein merkwürdiges Vertrauen zu ihr an den Tag legte und sich deshalb auch bei dem grauenvollen Conflict der letzten Tage an sie wandte. Es war dies vielleicht auch die einzige Sphäre, in welcher die National-Versammlung unbedingte Anerkennung genoß. Diese Kanal- und Erd-Arbeiter tragen aber jetzt einen heimlichen Groll gegen unsere Zustände mit sich herum, der bei der nächsten Gelegenheit eine bedenkliche Wendung nehmen kann. Gestern und vorgestern sah man mehrere von ihnen in Waffen zur Arbeit gehen, was uns den Anblick eines militärisch organisirten Arbeiterstaats (in welcher Gestalt manche hypochondrische Gemüther unsere Zukunft sehen wollen!) allerdings nicht sehr angenehm vor Augen führte. Es sind dies die Waffen, welche sie am Montag theils von der Bürgerwehr erbeuteten, theils unter Drohungen aus Privatwohnungen und Magazinen abholten, und die man ihnen noch nicht wieder abgenommen hat. In einigen Vorstädten wurden auch gestern mehrere Arbeiter gesehen, welche eifrig Kugeln gossen. — Die neugebildete Marine-Kommission, der ihr Geschäfts-Sitz in dem Schlosse Monbijou angewiesen worden, hat bereits ihre Thätigkeit begonnen; es hat sich dabei gezeigt, daß ihr zur Grundlage ihrer Arbeiten nicht mehr als Alles fehlt, da hier jede Einzelnheit erst neugeschaffen werden muß. So fehlt es vor allen Dingen noch an einem Stapel zum Bau der beginnenden deutschen Flotte. Nicht minder schwierig möchte es mit den nöthigen Geldern stehen, welche das Reichs-Finanzministerium in Frankfurt zu diesem Zweck ausgeschrieben hat. Indeß dürfte eine Garantie der Ausführung jetzt in dem Umstand liegen, daß Preußen jetzt die vorzugsweise Förderung dieser großen deutschen Sache in die Hand genommen hat. Die deutsche Flotte wird jedenfalls als eine nothwendige Bedingung der Wiederherstellung des deutschen Reichs und seines nationalen Ansehens behandelt werden müssen, und der schleswig-holsteinische Kampf, der dies zum Bewußtsein gebracht hat, bildet insofern kein zufälliges Ingredienz in der politischen Bewegung unserer Tage. Es fragt sich aber im Hinblick auf unsere inneren Zustände, ob dieser kritische Zeitmoment jetzt der richtige ist, um die großen materiellen Opfer zu erschwingen, welche die Ausführung hier verlangt. Dem Personal der Marine-Kommission ist jetzt auch der bekannte Seemanns-Schriftsteller Heinrich Smidt beigesellt worden, der selbst früher Seemann war, und die Korrespondenz, Bibliothek und Landkarten zu besorgen haben wird. — Der vielverfolgte russische Flüchtling Bakunin, welchem der Herr Minister des Innern von Breslau aus einen Zwangspaß nach Brüssel geben ließ, befindet sich wieder in unserer Nähe, indem er in dem freien Dessau ein Asyl gefunden und sich dort wahrscheinlich Heimathsrechte erwerben wird. Unser Nachbarländchen Dessau gleicht in der That in seinen neuen politischen Einrichtungen fast einer Republik. Herr Bakunin, welcher längere Zeit hier in Berlin lebte und sich hier literarisch beschäftigte, soll in der Ausarbeitung einer Schrift über die Verhältnisse und Hoffnungen des Slaventhums begriffen sein, worüber gewiß lehrreiche Aufschlüsse von ihm zu erwarten stehen.

⩯ Berlin, 19. Oktbr. [Die Bestattung der gefallenen Arbeiter. Der Beschluß der Stadtverordneten. Kabinetsordre.] Eine neue Seite des beklagenswerthen Ereignisses vom 16ten tritt hier recht bedenklich hervor — es ist dies die Bestattung der Gefallenen, welche die Gemüther vielfach beschäftigt. — Auf morgen früh 8 Uhr ist das Begräbniß des gefallenen Bürgerwehrmannes, Hof-Vergolders Schneider, angesetzt. Es werden sich bei dieser Leichenfeier die städtischen Behörden in corpore betheiligen, so wie eine jede Compagnie der Bürgerwehr bereits 20 Mann, 2 Rotten- und Zugführer, und der Hauptmann kommandirt sind. — Der Gefallene findet auf dem neuen Kirchhof vor dem Hallischen Thore seine letzte Ruhestätte. — Wenn nun auch die Arbeiter für die von ihnen gebliebenen 13 Todten auf ein gemeinsames, gleichzeitiges Begräbniß mit den Bürgerwehrmännern abstrahiren mußten, so hatte sich doch aus der Mitte der hiesigen Klubbs demokratischer Tendenz ein Begräbnißverein gebildet, welcher das Begräbniß der Arbeiter auf morgen Nachmittag 2 Uhr der Art veranstalten will, daß dieselben zusammen auf denselben Kirchhof, wo der Bürgerwehrmann beerdigt werden sollen. Dieser Begräbnißverein hat sich deshalb an den Magistrat gewandt, um von demselben die Bestattung dieser Leichen auf Kosten der Kommune zu erlangen. Der Magistrat ist jedoch hier nur theilweis darauf eingegangen und beantragte bei den Stadtverordneten die Bewilligung: für freie gemeinsame Grabstätte auf dem neuen Kirchhof, Erlaß der Stolgebühren und 200 Rthlr. zur Bestreitung der übrigen Kosten. Die Stadtverordneten haben auch dies entschieden abgelehnt. Allerdings wies man jedes Rachegefühl gegen die Arbeiter ab, die Versammlung war vollständig von dem Geiste der Versöhnung beseelt — doch auf dem Standpunkt einer städtischen Behörde konnte sie die gefallenen Arbeiter nur als Opfer eines Attentats gegen die Träger der gesetzlichen Ordnung betrachten, eine Betheiligung an dem Leichenbegängniß der Arbeiter in der verlangten Art, würde nicht allein eine Sanktion des Geschehenen sein, da diese Bestattung eine Manifestation und Demonstration gegen das Begräbniß des in seinem Amte, in der Erfüllung seiner Pflicht gefallenen Bürgerwehrmannes sein soll, sondern sie würde auch dadurch den Stempel der Billigung für noch folgende ähnliche Attentate im Voraus aufdrücken. Aus diesen Gründen lehnte die Stadtverordneten-Versammlung den Antrag des Magistrats ab, verstand sich aber dazu, die Kosten eines anständigen Begräbnisses der gefallenen Arbeiter in so weit zu tragen, als dieselben in der Parochie, wozu sie gehören, begraben werden, wenn die Hinterbliebenen der Gefallenen auf die Erstattung der Begräbnißkosten Anspruch machen. — Ueber einen anderen Antrag, daß auch bei den Arbeitern die städtischen Behörden folgen sollen, ging die Versammlung zur Tagesordnung über. — Dem Vernehmen nach ist jedoch von Seiten der demokratischen Vereine für das Begräbniß der Arbeiter in der oben angeregten Art, durch eine Sammlung gesorgt. — Heute, im Laufe des Vormittags ist der Stadtverordneten-Versammlung folgende Kabinetsordre zugegangen:

„Mit wahrer Freude habe Ich an Meinem Geburtstage den Ausdruck treuer Gesinnungen von den Vertretern Meiner lieben Vaterstadt entgegengenommen, es ist Meinem Herzen wohlthuend, daß sie diese Treue aus dem Bewußtsein der Wahrhaftigkeit schöpfen, die Meine Verheißungen vom März d. J. wie alle Meine Bestrebungen für das Vaterland stets geleitet hat. Ja Ich will, wie Ich es immer als Meine schönste und heiligste Aufgabe erkannt habe, Mein getreues Volk zur wahren Freiheit führen, darum habe Ich seine Vertreter berufen, darum in aller Langmuth den Ausdruck jeder Art von Gesinnung zu Stande kommen lassen, und Ich habe zum Troste aller aufrichtigen Freunde des Vaterlandes erkannt, daß der Sinn für Ordnung und Gesetzlichkeit, wie für wahrhaft deutsche Sitten und Einrichtungen bei dem besten und größten Theil Meines Volkes nicht erloschen ist, sondern nur der Anregung bedarf, um zum Segen Aller sich zu erhalten. So wollen Sie denn fernerhin in dem festen Vertrauen zu Mir stehen und sich nicht beirren lassen.

Sanssouci, den 18. Oktober 1848.

Friedrich Wilhelm.

Eichmann.“

An die Stadtverordneten-Versammlung
zu Berlin.

Auch dem Magistrat ist eine Kabinetsordre ähnlichen Inhalts zugegangen. — Die hiesigen Maschinenbauer-Gehülfen wollen, um ihre brodlosen Arbeiter zu beschäftigen, eine Büchsenmacherei errichten, zu der sie alle beigetragen haben, und welches Unternehmen selbst von allen Fabrikherren gebilligt wird, da es auch eben so den Zweck hat, den Bürgerwehr-Kompagnien preiswürdige Büchsen zu liefern. Die Anstalt selbst wird von den Fabrikherren beaufsichtigt werden. Die Stadtverordneten haben dem Unternehmen das freie Bürgerrecht bewilligt. — Nachmittags wurden wieder einige Bataillone Bürgerwehr allarmirt. Es hieß, man beabsichtige Excesse auf die Goldschmidtsche Kattun-Fabrik. Es ist jedoch die Ruhe nicht gestört worden. — Vielen Glauben findet die Meinung, daß die Excesse der Arbeiter durch Geldbestechungen hervorgerufen sein sollen. — Auch Militär soll zur Leichenparade des Hofvergolder Schneider kommandirt sein. Man fürchtet allgemein, daß der Beschluß der Stadtverordneten über daß Begräbniß der Arbeiter böses Blut unter den letztern hevorbringen dürfte. — Der Kommandant der Bürgerwehr, Rimpler, hat einem Zugführer des 3. Bataillons, den Degen abfordern lassen, da derselbe seine Kompagnie gegen die Erfüllung der Ordre, das bedrohte Haus des Bäckermeister Schulze vor Excessen der Arbeiter zu schützen, aufgeredet haben soll. Die Kompagnie selbst arretirte den Zugführer und brachte ihn zum Kommandeur. Ein anderer Offizier, Hauptmann Nitsche, ist am Kampftage bei Angriff seiner Kompagnie davon gelaufen. Dieselbe hat ihm deshalb den Gehorsam gekündigt.

Z Berlin, 19. Okt. [Verschiedenes.] Heute ist ein von „sämmtlichen Kanalarbeitern“ unterzeichnetes Plakat angeheftet, welches sich selbst für den allein zuverlässigen Bericht über die Vorgänge vom 16ten ausgiebt. Nach diesem Bericht sind die Arbeiter völlig schuldlos und haben ihrerseits auch nicht die mindeste Veranlassung zum Einschreiten der Bürgerwehr gegeben. Freilich gehen die Darsteller auch von eigenthümlich naiven Voraussetzungen aus. „Die Arbeiter natürlich glaubten, heißt es beispielsweise, in ihrem vollen Rechte zu sein, die Maschine gänzlich zu demoliren, theils durch Verbrennen, theils durch andere Zerstörungen.“ — Der am 16. verwundete Major Vogel ist außer Lebensgefahr und befindet sich auf dem Wege der Besserung. Von den Verwundeten ist überhaupt bis jetzt nur 1 nachträglich gestorben. — In der hiesigen Bürgerschaft zeigt sich in Folge der letzten Vorgänge große Erbitterung gegen die demokratischen Klubbs, welche sich mit großem Eifer der Sache der Arbeiter angenommen haben. — Ein Bürgerwehrmann, welcher am 16. Abends von seinem Hauptmann abgeschickt war, um einen Trupp Arbeiter durch gütliches Zureden zum Auseinandergehen zu bewegen, ist von den Arbeitern so zu sagen bis auf das Hemde ausgeplündert worden. Nicht blos der Rock, auch die Stiefeln sind ihm ausgezogen worden. Ueberhaupt wird von sehr zahlreichen Taschendiebstählen berichtet, welche in dem Volksgedränge an jenem Abend verübt worden sind.

[Verschiedenes.] Bei dem Fest im Kroll'schen Saale, am Geburtstage des Königs, ist eine Sammlung für die Begründung eines Arbeiter-Invalidenhauses veranstaltet worden, zu der der Maschinenbauer Herr Freund die Anregung gegeben und ein Statut entworfen hat. — Das königl. Kriminal-Gericht hat die Beerdigung der bei den Unruhen vom 16. d. M. getödteten 11 Personen vorläufig inhibirt und eine gerichtliche Obduction aller betreffenden Leichen angeordnet. Diese Obduction fand Donnerstag statt und steht die Beerdigung wohl jedenfalls am Freitag zu erwarten. Verhaftungen sinb am 16ten fast gar nicht vorgekommen, da hierzu keine Zeit war und mehrere Arrestanten auch vom Volk wieder befreit worden sind. Bis jetzt scheint also wenig Material zu einer gerichtlichen Untersuchung vorhanden zu sein. — Gestern Nachmittag um 5 Uhr (16. Okt.) brachte eine Patrouille, etwa 10 Mann Bürgerwehr, einen Mann, der mit einem entwendeten Gewehr ergriffen worden war, nach der Stadtvogtei. Auf dem Molkenmarkt wurde diese Patrouille von einem vor derselben wartenden Volkshaufen angegriffen, um den Gefangenen zu befreien, in demselben Augenblick aber öffnete sich das Fenster des Balkons an dem Kriminal-Gerichte, ein Unteroffizier des 9. Regiments sprang heraus auf denselben und rief: „Fürchtet nichts, Bürgerwehrmänner, wer Euch schlägt ist ein Kind des Todes!“ und im Nu öffneten sich alle Fenster des Hauses und Bajonettspitzen kamen überall hervor. Natürlich lief sogleich Alles auseinander und die Bürgerwehrpatrouille lieferte in Ruhe ihren Gefangenen ab. — Der bekannte Präsident des souveränen Lindenklubbs Müller ist am gestrigen Abend verhaftet worden, unter einer Tonne in der Nähe des Kampfplatzes sitzend. (Publilist.)

⊙ Frankfurt a. O., 19. Oktbr. [Militärisches.] Am Geburtstage Sr. Majestät des Königs wurde hier eine gemeinsame Parade der Bürgerwehr und des Militärs (1. Bat. des 10. Infanterie-Regiments und 1 Detachement Dragoner) abgehalten, deren Zweck hauptsächlich darin bestand, Zeugniß für den Geist der Eintracht abzulegen, der unter uns herrscht. In der That sind die gegenseitigen Beziehungen der Bürgerschaft und der Soldaten ziemlich friedlich; nur das Offizierkorps hat noch viele Elemente des Separatismus in sich, natürlich mit einigen rühmenswerthen Ausnahmen. Ein Fall scheint freilich dafür zu sprechen, daß diese Ausnahmen nicht eben sehr hoch anzuschlagen sind; denn wo es noch möglich ist, daß ein Offizier blos deshalb in eine ehrengerichtliche Un-

tersuchung gezogen wird, weil er einem demokratischen Klubb früher einmal angehört hat, wie dies hier wirklich mit dem Lieutenant Graf v. d. Golz der Fall ist, da scheint es mit der Nachachtung des ministeriellen Circulars in Folge der Beschlüsse vom 9. August und 7. September noch nicht recht ernst genommen zu werden. — Noch auffallender ist es, daß der hiesige Divisionsprediger Reichhelm es wagen durfte, in seiner Predigt am 15. Oktober geradezu in reaktionärem Sinne zu sprechen, und sich mit dem in förmliche Opposition zu setzen, was wir als das Ziel unserer Bestrebungen ansehen: die Verwirklichung einer auf demokratischen Prinzipien begründeten konstitutionellen Verfassung. Hiesige Blätter griffen ihn deshalb an, auch die Regierung nahm davon Notiz, worauf Herr Reichhelm jedoch ganz unbefangen erklärte: die Kirche könne keinen andern König und überhaupt keine andere Obrigkeit anerkennen, als „von Gottes Gnaden." Um dieses Thema handelte es sich nämlich vorzugsweise in seiner Predigt. Mit wahrhaft zelotischem Eifer wies er jede andere politische Ansicht, als eine unchristliche und verwerfliche zurück, und ermahnte die Soldaten nur der einen Devise zu folgen: Treue dem Könige, als dem angestammten Herrn. — Dieses Verfahren wird ohne Zweifel nicht dazu beitragen, den Frieden zu begründen. Es hat große Mißstimmung erregt. — Heute morgen rückte ein Bataillon des 20. Infanterieregiments, welches den Feldzug in Schleswig-Holstein mitgemacht und zuletzt in Brandenburg stand, hier ein. Bekanntlich wollten die Brandenburger das Regiment, welches ihnen der darin herrschenden Gesinnung wegen lieb geworden war, behalten, und baten deshalb Herrn v. Wrangel, die beabsichtigte Dislocation nicht vorzunehmen. Der Oberbefehlshaber der Marken hatte ihnen jedoch diesen Wunsch rundweg abgeschlagen.

Birnbaum, 12. Oktober. [General Pfuel, Deputirter.] Bei der heute hier vollzogenen Neuwahl eines Deputirten für die Berliner Nationalversammlung wurde der Minister-Präsident v. Pfuel zum Abgeordneten gewählt.

‡ **Trier,** 14. Oktober. [Demonstration.] Gestern Abend gegen 11 Uhr zog ein ansehnlicher Volkshaufe vor die Wohnung des Oberprokurators, welcher augenblicklich krank ist, und verlangte ihn zu sprechen. Er erschien und fragte, was man begehre. Da trat Einer aus der Menge hervor, kündigte sich als Abgesandter des demokratischen Klubbs an und forderte von dem Oberprokurator Rechenschaft darüber, was von Seiten der Justizbehörde zu Gunsten der seit den letzten hiesigen Unruhen sich im Gefängniß befindenden Personen geschehen sei. Der Abgeordnete Otto habe ihnen aus Berlin geschrieben, daß bis jetzt eine Verwendung von dieser Seite für die Inhaftirten nicht stattgefunden habe. Der Oberprokurator ertheilte die ruhige, aber gemessene Antwort, daß man am Tage zu ihm kommen möge, wo er dann bereit sei, die nöthigen Erläuterungen zu geben, übrigens habe er in dieser Sache so gehandelt, wie sein Gewissen es ihm vorschreibe. Nach dieser Antwort zog der Haufen ab, nicht aber ohne die drohende Aeußerung fallen zu lassen, daß wenn morgen am 15. Oktober keine Amnestie für die Inhaftirten erfolge, man zu Mitteln greifen werde, dieselben in Freiheit zu setzen. Ein Polizeibeamter, den sein Diensteifer in die Nähe geführt hatte, machte mit verschiedenen Fäusten unsanfte Bekanntschaft. Möglich ist es, daß der morgende Tag nicht ganz ohne Unruhe abläuft. Festlichkeiten werden übrigens nicht stattfinden, nur im Casino ist ein Diner arrangirt, an welchem sich aber fast nur ausschließlich Beamte betheiligen werden. Die Monster-Versammlungen finden hier an der Mosel viel Anklang. Erst dieser Tage wurde eine solche bei Bernkastel abgehalten, bei welcher sich an 10,000 Menschen betheiligten. Dr. Karl Grün von hier, ein Geistlicher und ein Landmann waren die Hauptredner. Binnen kurzem steht eine zweite zu Cochem zu erwarten, bei welcher man auf gleich starken Zuzug zählt. An der Mosel herrscht viele Noth und Armuth, der Stoff zur Unzufriedenheit und der Wunsch nach Verbesserung der zeitherigen Lage ist daher auch hier mehr angehäuft als anderswo, und es liegt in der Natur der Sache, daß man bereitwillig denen das Ohr leiht, die sich als Freunde des Volkes hinstellen. Uebrigens giebt es auch hier in Trier eine starke Partei, welche nicht über die konstitutionellen Grenzen hinausgeht, und hierzu ist fast der gesammte Besitzstand zu zählen.

Deutschland.

Frankfurt, 17. Oktbr. In der Nationalversammlung wurde heute ein Antrag des Abgeordneten Venedey und mehreren andern Abgeordneten des Inhalts: **„daß das Reichsministerium aufgefordert werde, die deutschen Interessen in Oesterreich kräftigst zu schützen, und dafür zu sorgen, daß die deutsch-österreichischen Truppen nur dem verantwortlichen Ministerium und dem konstituirenden Reichstag zur Verfügung stehen"**, auf Vorschlag des Abg. Zell an einrn nach der Sitzung zu wählenden Ausschuß von 15 Mitgliedern verwiesen, welcher hierüber, so wie über Wahrung der deutschen Interessen in Oesterreich überhaupt, in kürzester Frist Bericht zu erstatten hat. Demselben Ausschusse wurde auch ein Protest des deutschen Vereins in Wien gegen das Ueberschreiten der deutschen Gränze durch Jellachich und ein Antrag Nauwerck's überwiesen, der dahin lautet, „daß die **konstituirende Reichsversammlung und die Wiener Sicherheits-Behörde als die einzige gesetzliche Gewalt anerkannt und das Reichsministerium aufgefordert werde, derselben ungesäumt durch ein Reichsheer Beistand zu leisten.**" — Im weiteren Verlaufe der Sitzung fand die Berathung statt über folgenden durch Anträge der Abgeordn. Bresgen, Max Simon u. A. veranlaßten Antrag des Prioritäts- und Petitionsausschusses: „Jeder Abgeordnete zur National-Versammlung, welcher nach dem Zeitpunkt seiner Wahl ein besoldetes Staatsamt oder eine Amtsbeförderung im deutschen Reiche oder in einem einzelnen Staate des Reiches annimmt, muß sich einer neuen Wahl unterwerfen, und er scheidet aus, insofern er nicht wieder gewählt wird." Nachdem die Abgeordneten Rößler von Oels, Koll, Eisenmann, Biedermann, Siemens, Vogt und Bassermann gesprochen, wurde die von Letzterem beantragte Tagesordnung bei namentlicher Abstimmung mit 217 gegen 156 Stimmen angenommen. Ein Antrag des Ausschusses für die Geschäftsordnung, wonach bei zweifelhaftem Resultate der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben künftig statt der Zählung die Abstimmung durch Stimmzettel stattfinden soll, erhielt nach kurzer Debatte die Genehmigung der Versammlung. Ueber mehrere Adressen an die Nationalversammlung wurde nach dem Antrage des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses zur Tagesordnung geschritten. Hierauf folgte Berathung über den Namens desselben Ausschusses an den Abgeordneten Rödinger erstatteten Bericht wegen der Staatsschuld des ehemaligen Königreichs Westfalen. Der Antrag lautet: „Es sei die Centralgewalt zu ersuchen, dem Reichsjustizminister aufzugeben, der Beschwerde (des Kommissions-Agenten Böhm in Berlin) auf den Grund zu sehen und nachdrücklich dafür zu sorgen, daß ein Maßstab der Betheiligung der einzelnen Staaten an der westfälischen Staatsschuld festgestellt und dem Beschwerdeführer, zum Behuf und Geltendmachung seines Anspruchs, der Rechtsweg eröffnet werde." Nachdem Abgeordneter Ziegert, Reichs-Justizminister Mohl und Berichterstatter Rödinger gesprochen, wurde der Antrag des Abgeordneten Grävell angenommen: „Die Beschwerde dem Reichsministerium der Justiz zu überweisen, damit dasselbe nachdrücklichst dafür Sorge trage, daß auch hierin Jedem sein Recht werde." Der Justizminister hatte übrigens erklärt, daß das Ministerium sich nach Kräften für die befriedigende Erledigung der Sache verwenden werde. — Tagesordnung für Donnerstag ist die Berathung der Abschnitte I. und II. des Verfassungsentwurfs.

Gestern ist Herr Camphausen aus Berlin hierher zurückgekehrt. Die Hoffnung auf ein gutes Vernehmen zwischen Frankfurt und Berlin ist jetzt sehr lebhaft. Der preußische Name hat neuerdings, besonders seit man die Preußen näher kennen gelernt, in hiesiger Stadt und Umgegend, ja überhaupt in Süddeutschland einen bessern Klang bekommen. (Deutsche Ztg.)

[Theilung Oesterreichs.] Wie wir aus sonst wohlunterrichteter Quelle erfahren, wird in diesem Augenblicke zwischen den Lenkern der österreichischen Bewegung lebhaft darüber verhandelt, die Habsburgische Monarchie folgendermaßen zu vertheilen: Erzherzog Stephan erhielte Ungarn nebst Zubehör (Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien) als selbstständiges Königreich; einer der Söhne des Erzherzogs Rainer wäre dazu bestimmt, als König der Lombarden an die Spitze eines italienischen Bundes zu treten; Franz Joseph (ältester Sohn des bisherigen präsumtiven Nachfolgers auf dem Kaiserthron), würde mit Böhmen und Mähren, in der Eigenschaft eines zum deutschen Reiche gehörigen Erzherzogthums, abgefunden; die übrigen österreichisch-deutschen Lande, mit Ausnahme der ehemals zu Baiern gehörig gewesenen und wieder an dasselbe zurückfallenden Gebietstheile (d. h. Tyrol, Salzburg und Innviertel) würden, als Erzherzogthum Oesterreich, dem dermaligen Reichsverweser, Erzherzog Johann und seiner Linie erblich überlassen. (Spener. Z.)

München, 16. Oktober. [Ministerwechsel.] So eben erfahre ich aus achtbarer Quelle, daß Minister Thon-Dittmer abgedankt habe, Finanzminister Lerchenfeld das Portefeuille des Innern übernehme, Regierungsdirektor v. Bever von Würzburg an Lerchenfeld's Stelle trete, ferner das Kultusministerium mit dem Ministerium des Innern vereinigt und dagegen ein neues Handelsministerium gebildet werde, dessen Chef noch unbestimmt ist. (N. K.)

Mannheim, 16. Oktbr. Dem Militär-Krawall soll, wie man aus zuverläßiger Quelle versichert, eine politische Tendenz unterlegen sein. Die Nassauer haben nicht allein den Dragonern (badischen) damals Getränke bezahlt, sondern sie sind auch nach dem Krawall mit den Proletariern Arm in Arm bis vor die Stadt gegangen, wo sie Hecker ein Hoch ausbrachten. Dies versichern Leute gehört zu haben, welche uns als glaubwürdig erscheinen. (Köln. Z.)

Schleswig-holstein'sche Angelegenheiten.

Schleswig, 17. Oktober. Der Reichscommissär Stedtmann ist seit gestern hier anwesend. Der Herzog von Augustenburg, welcher auch zu den Sturmvögeln zu gehören scheint, hat bereits vor mehreren Tagen hier seinen Aufenthalt genommen. — Aus zuverlässigster Quelle kann ich Ihnen mittheilen, daß die provisorische Regierung jetzt das Ministergesetz auszuführen beabsichtigt und daß bereits folgende Personen zu verantwortlichen Departementschefs designirt sind: Landvogt Jensen, Amtmann Jacobsen, Regierungsrath Harbou und Obergerichtsrath Mommsen. Die Ernennung dieser Männer, an welche sich manche Betrachtungen knüpfen, wird zweifelsohne im Lande einen guten Eindruck hervorbringen und viel zur Beruhigung der aufgeregten Gemüther beitragen. — Alles soll geordnet sein, sowohl von Seiten des Reichs, wie von Seiten Dänemarks, und der Reichsminister den Auftrag haben, an die früher genannten fünf Herren (Reventlow-Jersbeck, von Heintze, von Moltke, Preußer und Boisen), welche die Regentschaft während der Dauer des Waffenstillstandes bilden sollen, die Regierung zu übertragen. Es sind diese Herren zum Theil von hier abwesend und deshalb wird die Uebertragung der Regierung wohl einige Tage anstehen. Der Kemmissär von Seiten des Königs von Dänemark scheint hier noch nicht eingetroffen zu sein.

Die „Schlesw.-Holstein. Ztg." veröffentlicht das Gesetz über die Einrichtung der Ministerien. Das Staatsministerium besteht aus 5 Mitgliedern. Die Abtheilungen, welchen dieselben vorstehen, sind: 1) das Ministerium der Justiz; 2) das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten; 3) das Ministerium des Kriegswesens; 4) das Ministerium des Innern; 5) das Ministerium der Finanzen. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten wird Einem der Minister übertragen. Bis zum Abschluß eines Friedens mit Dänemark bestellt die den Herzog vertretende Regierung verantwortliche Departementschefs und vertheilt unter diese die Ministerialgeschäfte.

Oesterreich.

N. **Wien,** 18. Oktober, Morgens. Die Deputation der Frankfurter Linken hat sich ebenfalls bewaffnet. Sie war gestern Mittag in der Reichstags-Sitzung und ging Abends in das Sitzungs-Lokal des Studenten-Comite's. Robert Blum war Wortführer. Er berichtete über den Zweck ihrer Anwesenheit und pries den Muth und die Entschlossenheit der akademischen Legion. Wiens Sache sei Deutschlands Sache, es müsse Wien daher siegen, sonst würde sich das ganze Volk erheben. Ueberall sei dieselbe Begeisterung für die gerechte Sache. — Die Deputirten ließen sich darauf als Legionaire einkleiden.

Nachmittags 3 Uhr. In der heutigen Reichstags-Sitzung referirte Schuselka als Referent des Sicherheits-Ausschusses. Diesem ist in vergangener Nacht aus dem ungarischen Lager die Meldung zugegangen, daß sich die ungarische Armee auf Grund eines Beschlusses ihres Reichstages zurückziehe und österreichisches Gebiet nicht betreten werde. Schuselka berichtet: es sei zweifelhaft, ob dieser Beschluß des ungarischen Reichstages in Folge einer neulichen Zusammenkunft einer ungarischen Deputation aus dem Lager mit Graf Auersperg erfolgt sei, oder, wie die Zeitungen melden, in Folge einer angeblichen Drohung Rußlands. Diese Mittheilung ward vom Hause und den Zuhörern mit tiefem Schweigen aufgenommen. — Nunmehr muß es sich zeigen, ob die Feldherren vor Wiens Thoren etwas gegen die Stadt unternehmen werden, oder nicht, doch hoffe ich auf eine Lösung, da unter den Mitgliedern des Reichstages die Idee immer mehr Anklang finden soll, die Vermittelung des Erzherzogs Johann anzugehen. Jellachich soll sich mit seinem Corps immer mehr zur steyerischen Grenze zurückziehen.

*** **Breslau,** 20. Oktbr. Nachmittags 4 Uhr. Vorstehende Mittheilung ist uns um 24 Stunden zu spät zugekommen; der Inhalt derselben steht zum Theil mit den Angaben von Reisenden im Widerspruch, was wohl daher kommen mag, daß man in Wien in voller Ungewißheit über die Lage der Dinge in der Umgebung Wiens schwebte. — Neuere sichere Nachrichten aus Wien vom 19. Oktober haben wir nicht erhalten, da der Wiener Postzug, der vor einer Stunde eintreffen sollte, ausgeblieben ist. — Reisende, die von Gänserndorf kommen, erzählen nun: die Truppen hätten die Schienen zwischen der Hauptstadt und letzterem Orte abgenommen und die Bahn verbarrikadirt. Männer und Packete werden von denselben zurückge-

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

Erste Beilage zu № 247 der Breslauer Zeitung.

Sonnabend den 21. Oktober 1848.

(Fortsetznng.)

halten, nur den Frauen ist die Weiterreise gestattet; (welchem Umstande wir diese freilich nur wenig verbürgten Mittheilungen verdanken.) **Die Ungarn *) haben Jellachich im Rücken, die Nationalgarden Auersperg von der Front angegriffen.** Dasselbe soll gegen die Truppen im Norden geschehen. Das Leuchten der jenseits Wien aufsteigenden Leuchtkugeln wurde im Abenddunkel in Gänserndorf bemerkt.

***** Breslau, 20. Oktober, Abends 10 Uhr. Auch der jetzt eben angekommene Oberschlesische Bahnzug bringt weder Passagiere, Zeitungen noch Briefe aus Wien. Wir sind daher außer Stande, heute etwas Bestimmteres mitzutheilen.**

Brünn, 19. Okt. [Gewaltthat gegen die Nationalgarden.] Wir hatten gestern einen sehr bewegten Tag, dessen Folgen über Brünn, ja über die ganze Provinz unabsehbares Unheil hätten bringen können, wenn nicht die edle großherzige Selbstverläugnung der gesammten hiesigen Nationalgarde als ein schützender Genius gewaltet hätte. — Mit dem Morgentrain traf ein Theil des Studentenkorps und der Garden, welche von der Dienstleistung in Wien zurückkehrten, in höchster Aufregung und waffenlos an. Es war, wie uns Einige der Heimgekehrten erzählten, bei der Ankunft im Bahnhofe zu Lundenburg von einer dort aufgestellten Abtheilung des k. k. Infanterieregiments Khevenhüller an ihnen eine schmähliche, empörende Gewaltthat verübt worden. Das Militär umstellte die Angekommenen, und nun wurden ihnen die Waffen genommen oder besser gesagt entrissen. — Den ersten Anfall hatten die Mitglieder des Studentenkorps auszuhalten, deren Entwaffnung von den heftigsten Schimpfreden begleitet war. — Dann kam an die Garden die Reihe, und Manchen, die mit der Abnahme der umgegürteten Patrontaschen nicht schnell genug fertig wurden, hat man dieselben zerschnitten, ja sogar Reiseeffekten weggenommen. Solch' eine frevelnde Eigenmächtigkeit wurde in der Nähe der Hauptstadt jener Provinz ungescheut verübt, in welcher nun der konstitutionelle Kaiser das Hoflager hält, in jener Provinz, deren Volk die weiße Fahne der Freiheit nie befleckte. — Gleich Morgens versammelte sich eine große Anzahl Garden auf ihrer Hauptwache, der Oberkommandant versprach energisches Einschreiten, und der Verwaltungsrath trat zusammen. Aber schon hatte das Volk Kunde von der Verunglimpfung der Garde. Es erkannte mit richtigem Takte, daß ein Attentat auf die Garde, auf diese edelste der Errungenschaften, auf diesen Lebensnerv des konstitutionellen Staates, die Freiheit im hohen Grade gefährde. — Es bildeten sich zahlreiche Zusammenrottungen, man äußerste die höchste Entrüstung und es fielen Drohungen gegen das Militär. — Das gegen Mittag erschienene Plakat des Verwaltungsrathes, welches im Wesentlichen besagte, daß Alles aufgeboten werde, um dem Studentenkorps, dann der hiesigen Nationalgarde und der hierdurch beleidigten Bürgerwehr des Gesammt-Staates die vollste Genugthuung zu schaffen, beschwichtigte nur wenig die bewegten Gemüther. Als aber sich Mittags die Nachricht verbreitete, daß auch gegen Leipniker Garden in Prerau vom Militär Gewalt verübt wurde, da ließ sich der Zorn des Volkes nicht mehr zurückhalten. — Es zog in Schaaren vor die Militär-Hauptwache mit tobendem Geschrei und stieß heftige Drohungen aus. Nun tönte der Generalmarsch der Garde durch die Straßen. Sie eilte allenthalben herbei, und wiewohl noch voll des gerechten Unwillens über die Gewaltthat, reihte sie sich doch, ihrer hohen Sendung für Ruhe und Sicherheit eingedenk, schützend um die Soldaten der Hauptwache, vor denen sich das Volk höhnend und drohend versammelte. — Die Militär-Hauptwache wurde sodann von dem Militär und der Garde gemeinschaftlich bezogen, und die Thorwachen von der Garde besetzt, bei welchem Anblicke sich im Volke eine etwas ruhigere Stimmung zeigte. Hierzu trug auch ein späteres Plakat des Ober-Kommandanten bei, womit angezeigt wurde, daß der Platzkommandant Herr Major Schmitt sich über Auftrag des Herrn kommandirenden Generals nach Lundenburg begab, um dort in Gegenwart einer Deputation der Nationalgarde die Vorerhebung zu pflegen, wonach hohen Orts die strengste Untersuchung gegen die Schuldtragenden stattfinden wird. Erst spät Abends zerstreute sich die Volksmenge.

*) Dies steht mit der Angabe des obigen Schreibens „N Wien, 18. Oktober," im Widerspruch.

) **Prag**, 18. Oktober. [Deputation an den Kaiser, um eine friedliche Ausgleichung mit Wien zu bewerkstelligen. Fortwährend gehen Truppen nach Wien. Verschiedenes.] Endlich fängt unsern Ultraczechen doch hie und da an, vor der deutschen Bewegung bange zu werden, und sie gelangen zur Einsicht, daß sie sich durch einen offenen Bruch mit Wien alle Sympatien verscherzen würden. Im Stadtverordneten-Kollegium wurde nach langen Diskussionen beschlossen, eine Deputation nach Olmütz zum Kaiser zu schicken, um eine endliche und friedliche Ausgleichung der Verhältnisse Wiens zu verlangen, welche auch abgegangen ist. Vorgestern ging Erzherzog Ferdinand mit bedeutender Truppenzahl ab, gestern folgten abermals Militär-Abtheilungen mit Geschütz. Unsere Garnison ist außerordentlich klein. Die durch die Pfingstereignisse bekannten, oder vielmehr berüchtigten Grenadiere sind alle fort; ihr Abzug geschah bei Nacht und Nebel; einzelne Bataillone marschirten Stundenweit, ehe sie die Eisenbahn benutzten; denn man fürchtete einen Konflikt. Die ganze Bahnstrecke von hier bis Ollmütz ist zum Schutze der Bahn und des Telegraphen mit Jägerposten von 50 zu 50 Schritt besetzt. Die akademische Legion ist reorganisirt und mit Waffen versehen. Seit gestern geht das Gerücht in der Stadt, Erzherzogin Sophie sei mit zwei Söhnen im Schlosse angekommeu, dessen Fenster Nachts sehr stark erleuchtet sind; eben so heißt es, der Kaiser wolle an seine slavischen Völker ein Manifest erlassen (s. in der gestrigen Bresl. Ztg. „Brünn"), in welchem er sie zur Hülfe und Rettung auffordert; wir können es nicht glauben, denn das wäre offener Bruch mit Deutschland und den deutschen Provinzen. — Die von Wien flüchtig gewordenen czechischen Deputirten haben einen Deputirten Herrn Jaros ans Hoflager geschickt. Da sie früher schon die ergebenen Diener des Hofes und Ministeriums waren, so werden sie gewiß gut aufgenommen. Merkwürdiger Weise ist der von ihnen geschickte Mandatar kein Reichstagsdeputirter. — Die Czechen hoffen noch immer auf Jellachich mit seinen Räuberschaaren; so eben treffen Briefe aus Belgrad ein, welche berichten, daß die Griechen ihren Glaubensgenossen zu Hülfe kommen wollen. — Mat hat hier mehrere magyarische Emissäre arretirt. — Im Schlosse sind noch 4 Gefangene aus der Pfingstwoche, unter ihnen Graf Potocki, ein Pole.

Rußland.

**** Warschau**, 8. Okt. [Trauriger Zustand Polens. — Der französische Konsul Theys.] Unser ganzes Land ist jetzt mehr als jemals ein großes und gewaltiges Gefängniß, in dem man weder die Freiheit hat, zu lesen, noch zu sprechen, noch Etwas zu lernen. Der Mann kann seine Frau, die Eltern nicht ihre Kinder sehen, sobald sie durch den Schlagbaum der Grenze getrennt, ja sie können auch nichts von einander erfahren, wenn sie sich nicht durch die freie Luft die unterdrückten Seufzer zuschicken. Unser ganzes, gegenwärtiges Leben besteht im Hören, und zwar in dem schmerzvollen Hören des Kettengeklirres von Tausenden der Märtyrer, in dem herzzerreißenden Hören so vielen Jammers von ihren unglücklichen Familien; ihr eigenes Stöhnen zu vernehmen ist Niemand gestattet. — Die mit tausenden grausamer Hiebe gezüchtigten Opfer in Modlin werden jeden Tag zu dem sogenannten „Morgen-Spaziergang" geführt, wo die Züchtigung in den Frühstunden täglich vollzogen wird. Von diesem Spaziergange trägt man gewöhnlich das Opfer hinweg als eine halblebende, blutige Masse, in Nichts einem Menschen ähnlich, und in diesem Zustande wirft man es auf das faule Stroh in den Kasematten unter Haufen von Würmern! — Der so Geknechtete liegt unbeweglich durch neun Tage, in welcher Zeit ihn die Mitgefangenen pflegen, bis er wieder zu Kräften kommt, und dann fröhlich denselben Dienst an Andern thut, die ebenfalls von dem verhängnißvollen Spaziergange zurückkehren. — Wer unter den Mauern von Modlin einmal das Klirren so vieler Ketten, vermischt mit dem fröhlichen Gesange vieler Stimmen gehört, und dabei den Gedanken gehabt, daß es die Stimmen derjenigen sind, deren ganze Zukunft verjammert werden wird in den traurigen Einöden Sibiriens — die Stimmen derjenigen, die durch Gesang die Verzweiflung des Herzens zu übertäuben suchen — wer diesen herzzerschneidenden Ton aus den unterirdischen Kasematten an den Ufern der Narew gehört, dem muß er ewig im Gehirn bleiben, und kann ihm niemals aus dem Sinne gehen. Denn dieser Ton ist die Stimme Gottes, die einst den russischen Tyrannen zur Rechnung ziehen wird über die Leiden unserer Brüder! — Wir haben vor einiger Zeit die Verurtheilung eines gewissen Marchand zu tausend Ruthenhieben und zehnjähriger Gefängnißstrafe in Sibirien gemeldet. Wir müssen jetzt hinzufügen, daß besagter Marchand, an dem jene Strafe auf's Grausendste vollzogen worden ist, ein Franzose ist. Der Vertreter der freien und brüderlichen! französischen Republik in Warschau, der frühere Baron und gegenwärtige Bürger Theys hat aber nicht nur den Marchand nicht aus dem Gefängniß reklamirt, und auch nicht gegen die Ausführung der barbarischen Strafe protestirt, sondern sogar jetzt, wo die Frau des unglücklichen Opfers ihn flehentlich um Unterstützung gegen die sibirische Gefangenschaft ihres Mannes gebeten, jede Hilfe unter dem Vorwande abgelehnt, daß der Name des Marchand sich nicht auf der Konsulatsliste befinde. Der Verurtheilte ist am 23. v. M. nach Sibirien abgeführt worden.

Italien.

Von der italienischen Gränze, 9. Okt. Morgen tritt in Turin ein nationaler Congreß nach Art des Frankfurter Vor-Parlaments zusammen (s. unten). Seine Aufgabe ist, die Einheit und Unabhängigkeit Italiens zu fördern. Man erwartet zahlreiche Abgeordnete aus allen Theilen Italiens. (M. J.)

Das neapolitanische Hofblatt „Il Tempo" schreibt: „Wir wiederholen es, damit in dieser Beziehung kein Zweifel mehr obwalte: die neopolitanische Regierung hat weder den Waffenstillstand noch die englisch-französische Vermittelung in der sicilianischen Differenz angenommen. Der Zustand der Dinge, welchen die Vermittelung herbeigeführt hat, muß aufhören, denn er dient bloß dazu, die Macht der Rebellen zu verstärken." — Nach dem „Corriere mercantile" hat die sicilianische Regierung den Verkauf der National-Domainen verordnet und die Ausgabe von 25 Millionen Franken Papiergeld beschlossen. — Nach der „Piemontesischen Zeitung" hatten die Feindseligkeiten auf Sicilien noch nicht wieder begonnen. Die Sicilianer sollen in gut befestigten Städten und Lagern den Angriff entschlossen erwarten. — Karl Albert hat die Dienste der in Paris gebildeten italienisch-französischen Legion ausgeschlagen. — Der Föderal-Congreß hat in Turin unter dem Vorsitze Gioberti's seine erste Sitzung gehalten. Zu Präsidenten wurden erwählt Romeo, Gioberti und Mamiani, zu Vize-Präsidenten Perez von Palermo und Lucian Bonaparte. Nachdem Gioberti durch eine warme Rede die Sitzung eröffnet, sprach Mamiani: „Wir müssen forthin alle unsere Hoffnungen auf das Loos der Waffen stellen. **Krieg muß unsere Diplomatie sein, Krieg ist unser einziges Rettungsmittel!"** Und: Krieg! Krieg! ertönte es von begeisterten Lippen tausendfach durch den ganzen Saal. — Briefe aus Triest an die „Allgemeine Zeitung" melden einen durch die Wiener Ereignisse dort herbeigeführten Krawall der italienischen Partei, die ihren Wunsch eines Anschlusses an Italien durch entsprechende Rufe kund gab.

Frankreich.

Paris, 16. Oktbr. [Nationalversammlung. Sitzung vom 16. Oktbr.] Anfang 12½ Uhr. Präsident Marrast. Der Saal zum Erdrücken voll. Dufaure, der neue Minister des Innern, erhält das Wort für eine Mittheilung der Regierung. „Ich habe die Ehre," beginnt er unter tiefstem Stillschweigen des ganzen Saales, „der Versammlung einen Dekret-Entwurf zu überreichen, der einen Zuschuß von 100,000 Franken zu den geheimen Polizeigeldern verlangt. Gestatten Sie mir, Ihnen die Begründung dieses Entwurfs vorzulesen. (Hört! Hört!) Der Chef der Exekutivgewalt erklärte schon in dem Augenblicke, wo er Ihnen die Ministerialveränderung anzeigte, daß Ihnen die politische Ansicht des neuen Kabinets auf dieser Rednerbühne auseinandergesetzt werden solle. Um dieses Versprechen zu erfüllen, legen wir Ihnen diese Begründung des Kreditverlangens vor. Wir erklären hiermit, daß wir zwei Regierungssysteme zugleich für Frankreich uns nicht denken können. Frankreich hat vor acht Monaten die Republik proklamirt; es hat sich ohne Gewaltsamkeit unter diese Regierungsform gestellt, unter diese edle Staatseinrichtung, welche hochherzig und offen den Grundsatz der Volks-Souveränetät, die Gleichheit der Rechte und Pflichten verwirklicht und die Grundsätze der Brüderlichkeit, welche schon vor 18 Jahrhunderten das Christenthum aufstellte, in Thaten übergehen läßt. Es wäre frevelhaft, die Grundsätze verkennen zu wollen, die sich an der Spitze der neuen Verfassung eingeschrieben befinden. Welche Pflicht ist leichter, als ein Land nach dem Grundsatze der Freiheit zu verwalten? Wer in unseren Tagen wollte an der Gleichheit zweifeln? (Gut! zur Linken.) Wir sind überzeugt, daß die gegenwärtige Schwäche der Regierung aus der allgemeinen Besorgniß und Beunruhigung herrührt. Man muß daher dem Volke begreiflich machen, daß eine Revolution keineswegs einen

fortwährenden ruhestörenden Charakter der Gesellschaft bedingt; man muß ihm zeigen, daß sich die republikanischn Regierungsform wohl mit der Achtung aller erworbenen Rechte, mit Eigenthum, Familie, Arbeit und Kredit verträgt. (Beifall zur Rechten.) Ich trage auf schleunige Erledigung des überreichten Kredit-Dekrets an. Sollten im Laufe der Diskussion nähere Aufschlüsse verlangt werden, so sind wir bereit, dieselben zu geben." Landrin: General Cavaignac, besser als irgend Jemand, wisse, daß er (der Redner) nicht der Ansicht sei, die Republik könne irgend einer Persönlichkeit oder Koterie als Ausbeute zufallen. Personen fürchte er daher in der Republik nicht. Er wisse im Gegentheil die unbestreitbaren Talente gewisser Mitbürger gehörig zu würdigen. Allein was nütze ein geschriebenes Programm ohne Thatsachen, ohne Handlungen? Er werde daher erst Handlungen abwarten. Hoffnungsvolle Aussicht könne er wohl für das Kabinet besitzen, aber kein Vertrauen. Die neuen Minister möchten ihre Unabhängigkeit, er und seine Freunde würden ebenfalls die ihrige behaupten. (Beifall zur Linken.) Cavaignac: Der Redner verweigert uns sein Vertrauensvotum unter Bezugnahme auf die neuen Minister. Dieselben mögen ihm antworten; wir stehen Alle für ihre Antwort. Sie sprechen im Namen der Regierung. Man hat viel von den Vertrauens-Voten gesprochen, die man seit sechs Monaten von Einer Seite der Versammlung bewilligt habe. Man habe dies blindlings gethan. Daher mag es kommen, daß sich in der Versammlung bisher keine entschiedene Majorität bildete. Majoritäten sind aber nöthig; ohne sich auf die Majorität zu stützen, kann keine Regierung vorwärts kommen. Hierin liegt der Grund zur Kabinets-Aenderung. In den ersten Tagen meiner Verwaltung mag ich vielleicht von dieser Regel abgewichen sein. Meine Entschuldigung lag aber in der Krisis, aus der wir jetzt treten. Um die Ordnung herzustellen, mußte man die Hand an manche Freiheit legen. Die Männer, die ich mir beigesellte, schienen mir die nöthige Kraft, den nöthigen Muth zur Niederhaltung jener Freiheiten zu besitzen. Jetzt aber, wo die Zeiten ruhiger, ist eine Rückkehr zur Majorität nöthig. Noch vor Kurzem wollte ich keine Ministeränderung vornehmen. Ich betrachte das Volk als meinen Souverain, als meinen Richter, aber ich bin nicht geneigt, es als meinen Meister zu betrachten. Nach zwei der letzten Voten hätte ich mich zurückziehen müssen; doch hielt ich das für gefährlich. Ich wollte dem Volke nicht schmeicheln, noch mich von der Versammlung trennen. Ich suchte Aussöhnung und bin überzeugt, daß sie das Volk will. (Ja, ja, nein, nein!) Ich rechne es mir zur Ehre, die ersten Schritte zur Aussöhnung gethan zu haben. Diejenigen, die sie bekämpfen, könnten viellecht zu meinem Bedauern der Republik schlechtere Dienste erweisen, als sie zu leisten berufen sind." (Dieser Schluß verursachte einen Sturm zur Linken.) Portalis auf der Tribüne: General Cavaignac hat gesagt, daß er früher Männer brauchte, um die Hand an gewisse Freiheiten zu legen; ich hoffe, daß ihm die ausgeschiedenen Minister antworten werden. Ich trete Ihnen das Wort ab." Senard besteigt die Rednerbühne. Er sagt in seinem Vortrage, daß Cavaignac im Schooße des Ministerrathes ganz andere Ansichten über die Wahl des Präsidenten der Republik vertheidigt habe, als in der National-Versammlung. Im Ministerrathe habe er für Erwählung durch die Nationalversammlung und in öffentlicher Sitzung für Wahl durchs Volk gestimmt. Daher das Zerwürfniß. Diese Anklage ruft Cavaignac wiederholt auf die Tribüne, um sich zu rechtfertigen. Ledru Rollin nimmt dann das Wort, um die Politik des Chefs der vollziehenden Gewalt anzugreifen. Das Programm des neuen Ministeriums erklärte er nur für gewöhnliche Phrasen und Gemeinplätze. Ducoux, der Ex-Polizei-Präfekt von Paris, gab einige Aufschlüsse über seine Theilnahme an der Regierungs-Aenderung. Diese Aufschlüsse wurden von der Majorität sehr unwillig aufgenommen. Er sagte unter Anderem, daß er sich von der Regierung getrennt habe, weil er gesehen, daß sich die Regierung von der Republik getrennt. (Tumult. Von allen Seiten, namentlich rechts, ruft man: Nein! Nein!) Ducoux vertheidigt sich gegen die Anschuldigung aufrührerischer Grundsätze. Er spricht heftig gegen den Kommunismus. Die jüngste Minister-Aenderung nannte er eine ministerielle Heirath. Der Conseils-Präsident liebe die exotischen Heirathen; man habe um die Ernennung gewürfelt, der Zufall sei die Gebärmutter dieses ministeriellen Kindes, dasselbe sei schwächlich und werde schwerlich alt werden. (Zeichen des Mißfallens.) Dufaure nahm nun das Wort, um seine eigentliche Minister-Rede zu haben. Er erzählt, wie er ins Ministerium getreten, und lobt seinen Vorgänger Senard. Er fürchte keine persönlichen Angriffe, seine Hingebung für die Republik würde ihn schützen. Er betrachte die Republik als die Herrschaft der Majorität. (Lebhafter Beifall der Rechten.) Schließlich versprach er, treu an dem Programm, das einige der vorigen Redner mit Unrecht der Hohlheit angeklagt hätten, festhalten und dasselbe ausführen zu wollen. Uebrigens sei das neue Ministerium ja nur für einige Wochen bestimmt, bis zur Ernennung des Präsidenten. Nach dieser Rede schreitet die Versammlung zur Abstimmung. Von 820 bis 830 Anwesenden stimmten 725, die Uebrigen enthielten sich der Abstimmung; von den 725 stimmten 570 für und 155 gegen das Ministerium. Cavaignac's Regierung ist somit neu befestigt. Die Versammlung ging um 6 Uhr aus einander.

Niederlande.

Haag, 17. Oktober. [Eröffnung der Kammern.] Gestern vereinigten sich die Mitglieder der beiden Kammern zur Eröffnung der Sitzung für 1848, welche durch den König in Person vollzogen werden sollte. Se. Majestät erklärte: Es gewähre ein Ueberblick der allgemeinen Verhältnisse des Landes und seiner auswärtigen Beziehungen manche Ursache des Kummers, aber auch manche Freude, und unter letzterem sei nicht die geringste die glückliche Vollendung des großen und wichtigen Werkes der Verfassungs-Revision. Er habe den Kammern bei dem Schlusse der vorigen Sitzung (welche nämlich am 14. Oktober durch den Minister des Innern stattgefunden) seinen Dank über den bewährten Eifer erstatten lassen, für sich selbst aber und für den feierlichen Augenblick es aufbewahrt, allen seinen geliebten Landsleuten zu danken für die Mäßigung, das Zutrauen, das Festhalten an Ordnung und Gesetz, welches sie während der vielen Monate an den Tag gelegt, die über die Verfassungs-Revision verstrichen. „Das Staatsgebäude," fuhr der König fort, „ist auf denselben Grundlagen befestigt geblieben, aber seine Einrichtungen sind umgeändert worden nach den Bedürfnissen der Zeit und dermaßen zusammengestellt, daß die Verbesserungen, welche die Zukunft fordern dürfte, ohne Erschütterung bewerkstelligt werden können." Se. Majestät hatte im Anfange der Thronrede gezeigt, wie der Fortschritt in Niederland friedlich zu Stande gekommen, inmitten der verhängnißvollen Lage Europa's. Den Schluß bildeten warme Wünsche für die Zukunft des Vaterlandes und dafür, daß die Niederländer in dem Geiste beharren möchten, durch welchen es ihnen vergönnt wurde, so großen Gefahren entgangen zu sein. — Von allen Städten des Landes waren zahlreiche Menschenmassen zu dieser Feierlichkeit herbeigeströmt, welche denn auch den König mit unbeschreiblichem Jubel begrüßten. Se. Maj. konnte auf allen Gesichtern lesen, wie dankbar ihm das Volk war für die Reformen, welche es sich wohl bewußt war, der Beharrlichkeit, dem guten Willen und der Einsicht des Königs am meisten schuldig zu sein.

(K. Z.)

Lokales und Provinzielles.

* **Breslau**, 20. Okt. [Centralcommission der Bürgerwehrklubbs.] Fast sämmtliche Bataillone der hiesigen Bürgerwehr haben Bataillonsklubbs gebildet oder sind noch in der Bildung solcher begriffen. Nur die reitende Bürgerwehr hat bis jetzt noch kein Zeichen von sich gegeben. — Der Zweck dieser Klubbs ist, durch gesellige Zusammenkünfte sich inniger zu verbinden, Ansichten und Ideen auszutauschen über allgemeine Angelegenheiten, so wie über solche, welche die Bürgerwehr betreffen zu berathen und zu beschließen. Damit jedoch diese Klubbs, welche alle ein gleiches Ziel verfolgen, wenn auch hie und da in den Statuten einige Modifikationen angebracht sind, zu einem einigen Körper sich verbinden, so wurde beschlossen, eine Central-Commission zu bilden und zwar aus den Deputirten, welche jeder Klubb zur Commission sendet. Diese Commission, welche schon drei Sitzungen gehalten hat, steht theils über, theils unter den Klubbs; sie hat zwar die Ausführung der Beschlüsse, diese gehen jedoch von den Klubbs aus, theils selbstständig, theils auf Antrag der Commission. Sie ist, indem sie selbst Anträge an die Klubbs stellt, ein rein vermittelnder Körper.

Nach außen hin kann die Commission natürlich keine bindenden Beschlüsse fassen, weder für die Compagnien der Bürgerwehr noch für das Wehramt, selbst nicht für die Klubbs, wie das auch in der Natur der Klubbs und der Commission liegt.

Die Commission hat sich in ihrer letzten Sitzung bei Entwerfung ihrer Statuten hierüber vollständig ausgesprochen. — Am deutlichsten stellt sich das Verhältniß der Central Commission zu den Klubbs so wie das Ziel und der Zweck der Commission selbst, aus den genehmigten Statuten heraus, die wir hier mittheilen:

§ 1.

Die Gesammtzahl der Deputirten des Breslauer Bürgerwehr-Klubbs bildet eine Kommission unter dem Namen:

„Central-Kommission der Breslauer Bürgerwehr-Klubbs."

§ 2.

Zweck desselben ist, die Einheit sämmtlicher Bürgerwehr-Klubbs zu vermitteln und zu befördern, denselben Vorlagen zu machen, die Anträge und Beschlüsse der Klubbs auszuführen, und das Gesammtinteresse des Volkes, vorzugsweise der Bürgerwehr, wahrzunehmen.

§ 3.

Zur Erreichung des Zweckes steht die Kommission in beständiger direkter Verbindung mit allen Bürgerwehr-Klubbs.

§ 4.

Jeder Klubb sendet zur Kommission so viele Deputirte, als Kompagnien in demselben vertreten sind. Die Klubbmitglieder jeder Kompagnie wählen für sich den Deputirten. Der Vorstand des Klubbs zeigt der Central-Kommission die erfolgte Wahl schriftlich an.

§ 5.

Die Klubbs sind berechtigt, Anträge an die Kommission zu stellen, und verpflichtet, den Inhalt derjenigen Beschlüsse, die sie selbst ausführen wollen, zur Kenntnißnahme der Kommission zu bringen. Die Kommission ist gehalten, ihre zur Ausführung übergebene Beschlüsse zu vollziehen, sie kann jedoch dieselben eventuell dem betreffenden Klubb zu nochmaliger Berathung überweisen.

§ 6.

Die Deputirten werden halbjährlich gewählt.

§ 7.

Die Central-Kommission hat das Recht, in außerordentlichen Fällen die Klubbs zur Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung zu veranlassen. Ein gleiches Recht, die Central-Kommission zu einer außerordentlichen Sitzung zu veranlassen, steht in dringenden Fällen den Klubbs zu.

§ 8.

Die Kosten werden nach Kopfzahl der Klubbmitglieder monatlich repartirt.

§ 9.

Die Central-Kommission wählt bei ihrem ersten Zusammentritt und künftig in den ersten acht Tagen des Januar, April, Juli und Oktober unter Vorsitz eines Wahlkommissarius einen Präsidenten, einen Stellvertreter, einen Schatzmeister und 4 Schriftführer durch Stimmzettel und relative Stimmenmehrheit.

§ 10.

Der Präsident hat die Geschäftsführung nach außen. Ein Schriftführer contrasignirt alle Ausfertigungen. Die finanzielle Leitung führt der Präsident mit dem Schatzmeister, und contrasignirt mit einem der Schriftführer die Ausgaben.

§ 11.

Die Rechnungslegung geschieht noch vor dem Eintritt der neuen Deputirten, unter Vorsitz des Präsidenten. Decharge ertheilt die Kommission, welche zu diesem Akte eingeladen werden muß.

§ 12.

Zu den Sitzungen der Kommission, welche regelmäßig einmal in der Woche stattfinden, haben die Mitglieder der bei der Kommission vertretenen Bürgerwehr-Klubbs gegen Vorzeigung der Klubbskarten Zutritt.

§ 13.

Die absolute Majorität der Deputirten ist beschlußfähig. Ueber den Gegenstand, über welchen unter diesem Umstande die Debatte eröffnet ist, bleiben die Anwesenden beschlußfähig.

§ 14.

Die Kommissionsmitglieder werden durch den Präsidenten zu außerordentlichen Sitzungen mittelst Circulars berufen.

§ 15.

Eine Auflösung der Central-Kommission kann nur durch eine außerordentliche Sitzung unter Angabe des Zweckes bei der Einladung erfolgen.

§ 16.

Eine Abänderung der gegenwärtigen Statuten findet unter denselben Bedingungen des § 16 statt.

Die Sitzung dieser Commission werden jeden Donnerstag Abends 8 Uhr im Parterresaale des Café restaurant abgehalten und sind nach § 12 der Statuten für die Mitglieder aller Bürgerwehrklubbs öffentlich. Präsident der Commission ist der Stadtverordnete Zahnarzt Linderer, dessen Stellvertreter der Stadtverordnete OLG.-Assessor Guhrauer, Schatzmeister Kaufmann Laßwitz, die vier Secretäre sind Dr. Weiß, Turnlehrer Hennig, Lehrer G. Seltzsam, Ref. Hartmann.

□ **Breslau**, 20. Oktbr. [Tagesneuigkeiten.] Gestern Nachmittag hat ein Verhör des Dr. Asch im königlichen Inquisitoriate stattgefunden. Seine Anhänger befürchteten vermuthlich, daß man den Genannten verhaften werde, weshalb sie sich Nachmittags 4 Uhr in nicht geringer Menge am angegebenen Orte gesammelt hatten. Es kam indeß zu keinerlei Exzessen, und hat übrigens auch keine Haftnahme des Angeschuldigten stattgefunden. — Heute Morgen ist die Leiche des Fürsten Lichnowsky hier angelangt. Man dekorirt so eben auf der Oberschlesischen Eisenbahn einen Katafalk; die hierzu erforderlichen Geräthschaften, Wagen, so wie der Dekorateur sind von Ratibor hergesendet. Der Katafalk ist schwarz drappirt, mit Silberborten und Immortellen-Kränzen geziert und mit dem fürstlichen Wappen mehrfach geziert.

Um das Wappen stehen Titel, Geburts= (5. April 1814) und Sterbetag des Fürsten. Zu Häupten des Katafalkes ruht auf einem Sammetkissen die Fürstenkrone. Morgen früh 7½ Uhr wird die Leiche mittelst Extrazuges nach Ratibor befördert, um in Grätz beigesetzt zu werden.

† **Breslau,** 20. Oktober. Vom 16. bis incl. 21. d. M. werden Seitens der hiesigen Stadtbaudeputation bei öffentlichen Bauten 68 Maurergesellen, 27 Zimmergesellen, 6 Steinsetzer und 464 Tagearbeiter beschäftigt.

Liegnitz, 19. Okt. [Fernere Weigerung der Landwehr, sich einkleiden zu lassen.] Was wir geglaubt hatten, ist in der That in Erfüllung gegangen. Auch die aus der Goldberger und Haynauer Gegend für die 3. und 4. Kompagnie des hiesigen Landwehrbataillons hat sich heute nicht einkleiden lassen. Es gab dies wieder einen eigenthümlichen, zu manchen Reflexionen veranlassenden Auftritt. Die Bürgerwehr wurde gegen 10 Uhr durch das Allarmsignal zusammenberufen. Dies veranlaßte auf verschiedenen Seiten Murren. Viele Bürgerwehrmänner glaubten, man wolle sie dazu gebrauchen, die Landwehrmänner gewaltsam in den Waffenrock drängen zu helfen. Dies war aber nicht der Fall. Als die einzelnen Bezirke alle auf dem Haage angelangt waren, ließ der Bürgerwehroberst, Herr Regierungs=Rath v. Merkel, einen Kreis formiren, und theilte mit, daß der Major von Thadden die königliche Regierung veranlaßt habe, die Bürgerwehr zu requiriren, damit sie ihn und die Landwehrmänner von dem Publikum abschließe. Nur auf diese Weise sei es möglich, frei mit den Leuten verhandeln zu können. Den Tag zuvor sei dies unmöglich gewesen, da die zuhörende Menge oft Störungen veranlaßt, ja sich sogar in die betreffende Angelegenheit gemischt habe. Bald nach dieser Mittheilung erschien der Landwehrmajor von Thadden und mehrere Lieutenants mit den einberufenen Landwehrmannschaften im Kreise. Die Bürgerwehr rief den Ankommenden mehrere stürmische Hochs zu. Letztere schwenkten freudig bewegt ihre Kopfbedeckungen. Nachdem sich die Mannschaften ordnungsmäßig aufgestellt hatten und ihnen mitgetheilt worden war, daß man sie auf Veranlassung des Kriegsministeriums einberufen habe, und daß sie von dem Augenblicke ihrer Einberufung an unter dem Einflusse der Kriegsartikel ständen, erklärten sie, wie die beiden Kompagnien am Tage zuvor durch eine eigends dazu gewählte Kommission, daß sie sich, **da durchaus keine Gründe zur Einberufung der Landwehr vorlägen, nicht einkleiden lassen würden.** Das zuhörende Publikum ruft Bravo, und dieses Bravo läuft zugleich durch die Reihen der Bürgerwehr. Die Offiziere machen Vorstellungen, welche aber ohne Wirkung bleiben. Der Major läßt den Verlauf der Angelegenheit zu Protokoll nehmen und macht noch auf die Folgen aufmerksam, welche eine derartige Weigerung nach sich ziehen könne. Auch dies bleibt ohne Wirkung. Die Mannschaften verlassen den Kreis, nur etwa 6 bis 10 Personen bleiben zurück, aber auch diese werden gewaltsam von den andern hinausgetrieben. Die Bürgerwehr schwenkt in Zügen, marschirt ab, und das merkwürdige Landwehrdrama ist geschlossen. Wir können sagen, daß der ganze Verlauf desselben sonderbare Betrachtungen in uns hervorgerufen hat. Wir stehen in einer Zeit eigenthümlicher Erscheinungen.

* **Pleß,** 18. Oktober. [Erinnerungsfest an die Befreiungskriege.] Heute feierte der Graf von Hochberg=Fürstenstein das Erinnerungsfest an die Befreiungskriege, zu dem sämmtliche Veteranen aus dem Plesser Kreise, als auch Viele von dem hiesigen Militär und der Bürgerwehr eingeladen waren. Der Graf brachte den Toast auf den König aus und auf die ruhmvollen Kämpfer von 1813. — Nach beendeter Tafel konnte Jeder sein Besteck, Teller und Glas mit nach Hause nehmen. Die Bedürftigen wurden mit Kleidungsstücken für den Winter versehen, so besonders die Waisen, denen der Typhus die Eltern geraubt hat. — Das Fest endete mit einem großen Feuerwerk.

† **Aus der Provinz.** (Feuer.) Am 15. Oktbr. Abends in der achten Stunde brach in dem Dorfe Sippen, Kreis Freistadt, in der Scheune eines Bauers Feuer aus, welches bei einem ziemlich heftigen Sturmwinde so schnell um sich griff, daß in Zeit von 2 Stunden 15 Bauern=, 4 Großgärtner= und 1 Häuslerstelle gänzlich niederbrannten. Menschen oder Vieh haben dabei nicht Schaden genommen und über die Entstehungsursache ist noch nichts ermittelt. Der dadurch verursachte Schaden ist sehr beträchtlich, weil die Scheunen voll Getreide waren. — Am 17. Oktbr. früh 5 Uhr brach in Altstadt im Kreise Lüben bei dem Gastwirth in der Scheune Feuer aus, wodurch dieselbe, wie auch die Stallung ein Raub der Flammen wurde. Menschen oder Vieh sind dabei nicht verunglückt. Die Entstehung des Feuers ist noch nicht ermittelt, wahrscheinlich aber durch Vernachlässigung entstanden.

Niederschlesische Zweigbahn.

Auf der Niederschlesischen Zweigbahn wurden im Monat September d. J. befördert:

8056 Personen für	3371 Rtr.	26 Sgr.	— Pf.
9846 Pfd. Uebergewicht und 2 Equipagen für	83 =	2 =	6 =
35 Stück Vieh und 9 Ctr. Geflügel für	11 =	3 =	6 =
13069½ Ctr. Güter für	1321 =	26 =	— =
Dazü Einnahme an Extraordinarien mit	238 =	28 =	3 =
Summa der Einnahme	5026 Rtlr.	26 Sgr.	3 Pf.

Der Kommunal=Bericht mußte aus Mangel au Raum für die nächste Nummer der Zeitung zurückgelegt werden.

Inserate.

Bekanntmachung.

Die Angabe in der heutigen schlesischen Zeitung, daß im Hospitale zu Allerheiligen, am 19. d. Mts. wiederum drei Cholerafälle vorgekommen seien, ist nach der von dem unterzeichneten Präsidio amtlich erforderten Auskunft nicht richtig. Es ist am 17. d. in dem genannten Hospitale ein Mann an der Cholera gestorben und die Folge wird lehren, ob der Fall der sporadischen oder der asiatischen Cholera angehört habe. Bis jetzt ist er der einzige geblieben. Das Publikum wird von jedem neuen Falle amtlich unterrichtet werden, und wolle daher nur solchen Nachrichten Glauben schenken.

Breslau, den 20. Oktober 1848.

Königl. Polizei = Präsidium.

Kuh.

Der von der National=Versammlung angenommene Bürgerwehr=Gesetz=Entwurf erfüllt nicht die Forderungen des Volks. Das Recht der Bürger, die Freiheit und Verfassung des Vaterlandes mit den Waffen zu vertreten, ist eine gehässige Zwangspflicht zur Handhabung der Polizei und zur Befestigung einer despotischen Verwaltung geworden.

Wir protestiren entschieden gegen diesen Entwurf, der das Volk zum Schergendienst gegen sich selbst verdammt.

Wir verlangen, daß das Volk selbst, die Quelle der gesetzgebenden Macht, in Urversammlungen darüber abstimmt, nur seiner Mehrheit werden wir uns fügen. Zerkwitz, den 15. Oktober 1848.

Die Deputirten der Bürgerwehren von
Senftenberg, Stennewitz, Calau, Vetschau, Luckau, Crimnitz, Lübbenau, Zerkwitz und Lübben.

Calau, den 16. Oktober 1848.

Lähr,
Präsident der versammelt gewesenen Vertrauensmänner der Bürgerwehren.

Der konstitutionelle Verein zu Gorkau hält **am 31. Oktober** seine nächste Sitzung, in welcher die Wahl des Direktorii stattfinden wird.

Das Direktorium.

Danksagung.

Seit dem 9ten v. M. sind unserer Unterstützungs=Kasse zur Betheilung der Verwundeten und Hinterbliebenen der am 31. Juli d. J. Verunglückten noch zugeflossen:

	Rtl.	sgr.	pf.
aus einer Sammlung des hiesigen Comitee's	101	19	1
dito dito dito der Berliner Bürgerwehr	50	—	—
dito dito dito der Gemeinde Beerberg Kreis Lauban	3	18	—
dito dito dito des konstitutionellen Vereins für Hirschberg u. Umgegend	21	10	—
dito dito dito der Bürgerwehr in Neisse	77	28	8
dito dito dito bei den Abgeordneten der National=Versammlung in Frankfurt a. M. durch den Hrn. Bürgermeister Goltz aus Brieg	56	20	—

Die Gesammtsumme der eingegangenen Beiträge zu dem in Rede stehenden Zweck hat bis heute die Höhe von 1507 Rtl. 21 Sgr. erreicht, und giebt ein schönes Zeugniß von dem allseitig vorherrschenden Wohlthätigkeitssinn. Möge die edlen Geber das Bewußtsein lohnen, daß dadurch manche Thränen getrocknet, mancher Kummer gelindert worden; wir können Denselben nur, mit den betheilten Unglücklichen, unsern wärmsten und herzlichsten Dank aussprechen und die Versicherung beifügen, daß die Verwendung ganz den Umständen angemessen erfolgt ist, resp. noch erfolgen wird.

Schweidnitz, den 18. Oktober 1848.

Die städtische Unterstützungs=Kommission.

Am Abende des 15. d. M. sind in dem Dorfe Lippen, Freistädtischen Kreises, durch eine Feuersbrunst 15 Bauerhöfe, 4 Gärtnernahrungen und 1 Häuslerwohnung in Asche gelegt, und mit denselben die diesjährige Ernte, mehreres Vieh, viel Acker= und Wirthschaftsgeräthe und andere Habe ein Raub der Flammen geworden. Obwohl die allgemeine Noth der Zeit den Aufruf zur Hülfe bedenklich macht, so möchte doch auch gerade sie die Herzen dem Mitleiden, die Hände der Unterstützung öffnen. Die Unterzeichneten wagen es daher, diejenigen, die noch im Stande sind, leidenden Brüdern etwas darzureichen, um eine Gabe der Liebe für ihre Verunglückten zu bitten. Die Expedition dieser Zeitung ist bereit, dieselben anzunehmen. Auch andere geehrte Blätter werden um Aufnahme dieser Bitte und Sammlung milder Spenden ergebenst ersucht.

Kammerrath Grodke. Amtmann Becker.
Scholz Höppe. Pastor Pflug.

Theater=Nachricht.

Sonnabend: **„Das Portrait der Geliebten.“** Original=Lustspiel in 3 Akten von L. Feldmann. — Zum Schluß: **„List und Phlegma.“** Vaudeville=Posse in einem Akt, frei nach Patrat von Louis Angely.

(Einlaß 5 Uhr. Anfang 6 Uhr.)

Sonntag, zum 2ten Male: **„Prinz Eugen, der edle Ritter.“** Oper in 3 Akten, Text und Musik von Gustav Schmidt.

Entbindungs=Anzeige.
(Statt jeder besonderen Meldung.)

Heute Nachmittag halb 2 Uhr wurde meine liebe Frau Bertha, geb. Härtel, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden, welches ich Verwandten und Freunden hiermit ergebenst anzeige.

Friedeberg a. Q., den 16. Okt. 1848.

Herrmann Illmer.

Entbindungs=Anzeige.

Die glückliche Entbindung meiner lieben Frau Bertha, geb. Krüger, von einem muntern Knaben, zeige ich Verwandten und Freunden statt jeder besondern Meldung ergebenst an.

Breslau, 20. Oktober 1848.

Herrmann Laskan.

Todes=Anzeige.

Heute Nachmittags 3 Uhr verschied im 35. Lebensjahre meine geliebte Frau Philippine, geb. Rose, an Unterleibs=Entzündung im Wochenbette. Theilnehmenden Verwandten und Freunden diese Anzeige.

Breslau, den 17. Oktober 1848.

W. Hoffbauer, k. Baumeister.

☞ Ich wohne jetzt Oderstraße Nr. 12.
C. Hennig, Agent und Kommissionär.

Todes=Anzeige.

Heut starb nach kurzem Krankenlager unsere geliebte Tochter Minna in dem blühenden Alter von 21 Jahren. Diese schmerzliche Anzeige widmen wir tief betrübt unsern Verwandten und Freunden statt besonderer Meldung und bitten um stille Theilnahme.

Reichenbach i. Schl., 19. Okt. 1848.

J. F. A. Kertscher und Frau.

Todes=Anzeige.

Gestern Abend 9½ Uhr entschlief zum bessern Jenseits der vormalige Gutsbesitzer Anton Majunke im 72sten Jahre seines Lebens. Diese Anzeige widmen entfernten Verwandten und Freuden:

die tiefbetrübten Hinterbliebenen.

Canth, den 20. Oktober 1848.

Technische Section.

Montag den 23. October, Abends 6 Uhr. Herr Dr Schwarz: Ueber die Silberbestimmung auf nassem Wege.

Sonntag den 22. Oktober Nachmittag um 4 Uhr Versammlung des Zweigvereins Breslauer Aerzte für Medicinal=Reform.

Meine **deutsche, französische** und **englische Lesebibliothek,** sowie die damit verbundenen **Journal= und Bücher=Lese=Zirkel,** empfehle ich zur gefälligen Benutzung.

E. Neubourg, Elisabetstraße Nr. 4.

Ich wohne von heut ab:
Schuhbrücke Nr. 74.
Dr. med. **Heinrich Scholtz.**

Buchhandlung Ferd. Hirt in Breslau u. Ratibor.

Hannover im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung ist soeben erschienen und an alle Buchhandlungen versandt, in **Breslau** und **Ratibor** vorräthig bei **Ferdinand Hirt,** in Krotoschin bei Stock:

Schul=Naturgeschichte.

Eine analytische Darstellung der drei Naturreiche, zum Selbstbestimmen der Naturkörper. Mit vorzüglicher Berücksichtigung der nützlichen und schädlichen Naturkörper Deutschlands. Für die untern Klassen höherer Lehranstalten bearbeitet von

Johannes Leunis,

Professor am Josephinum u. s. w. in Hildesheim.

Erster Theil: Zoologie. Gr. 8. 1848. Geh. Preis ¾ Thlr.

Es bedarf nur der Anzeige des Erscheinens dieser neuen ausgezeichneten, vielfach gewünschten und erwarteten Leistung des, durch seine mit so großem Beifall aufgenommene „Synopsis der drei Naturreiche, 1r u. 2r Bd. gr. 8. 3½ Thlr.“ rühmlichst bekannten Herrn Verfassers, um die Lehranstalten zur näheren Prüfung und Einführung dieser Schul=Naturgeschichte zu veranlassen, welche für die untern Klassen das sein will, was die Synopsis für die höhern ist, und ebenfalls den Hauptzweck hat: den Schüler in die Natur selbst einzuführen, ihm durch Uebersichten das Auffassen zu erleichtern, und ihn so zur eigenen Thätigkeit und zum Selbstbestimmen anzuleiten. Der Druck ist so zweckmäßig und übersichtlich, aber doch so schön und so sehr compreß ausgeführt, daß dieser Theil bei gewöhnlichem Satze wenigstens die doppelte Bogenzahl enthalten würde, daher der Preis um so wohlfeiler erscheinen wird. — Die beiden folgenden Theile werden die Botanik und Mineralogie enthalten, und ist jeder Theil zur leichteren Einführung und Anschaffung auch einzeln verkäuflich.

Bei H. W. Schmidt in Halle ist in Commission erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in **Breslau** und **Ratibor** vorräthig bei **Ferd. Hirt,** in Krotoschin bei Stock:

Beitrag zur Kenntniß und Beurtheilung der diesjährigen polnischen Bewegung im Großherzogthum Posen, von Ad. Kaulfuß. Preis 5 Sgr.

Neue Catharinen=Pflaumen

empfingen und empfehlen billigst: **Lehmann u. Lange,** Ohlauerstraße 80.

Geschäfts-Eröffnung.

Dem verehrten Publikum hier und außerhalb, insbesondere meinen werthen Gönnern und Geschäftsfreunden widme ich hierdurch die ganz ergebene Anzeige, daß ich mit dem heutigen Tage am hiesigen Platze und zwar: Kupferschmiedestraße 17, ein

Central-Adreß-Bureau

eröffnet habe, welches sich die Aufgabe stellt, Aufträge aller Art, sowohl aus dem commerziellen, merkantilischen und jedem andern **bürgerlichen** als aus dem **landwirthschaftlichen** Geschäftskreise — mit Einschluß der Kunst und Literatur — entgegen zu nehmen, zu vermitteln und resp. abzuwickeln. — Reelität, pünktliche, schnelle und billige Bedienung, bei Beobachtung der strengsten, gewissenhaftesten Discretion, sind **festes Grundprinzip;** eigene wissenschaftliche und ausgedehnte Weltbildung, theoretische und praktische Geschäftskenntnisse neben ausgebreiteten Verbindungen mit den bedeutendsten Kräften des In- und Auslandes geben **Bürgschaft** für richtige Realisirung der mir übertragenen Geschäfte.

Der specielle Wirkungskreis des unter meiner alleinigen Leitung stehenden und ausschließlich für eigene Rechnung eröffneten Geschäfts umfaßt:

1) An- und Verkauf von Herrschaften und Landgütern jeder Größe, so wie von **Grundstücken der Stadt,** insbesondere von Villa's, Apotheken, Gasthöfen, Geschäfts- und andern Häusern, Brau- und Brennereien, kaufmännischen und andern Geschäften, Forstparzellen, rohen Brenn- und Bau- und Schiffsbau-Hölzern, Produkten und ländlichen Erzeugnissen jeder Art;

2) Ein- und Verkauf von Staatspapieren und Hypotheken auf hiesige und auswärtige Grundstücke, eben so von **Erbforderungen** 2c.;

3) Einziehung und resp. Zahlung der Zinsen von Staatspapieren und andern Effekten, sowohl bei den betreffenden Behörden als bei Privatpersonen des In- und Auslandes;

4) Einkassirung resp. Beitreibung liquider Forderungen;

5) An- und Ausleihung von Capitalien gegen hypothekarische Sicherheit, nach Umständen auch auf Wechsel;

6) Pachtung und Verpachtung von Landgütern, Gast- und Kaffeehäusern, Restaurationen, Destillationen, Bierhallen, Brau- und Brennereien 2c. hier und außerhalb;

7) Vermiethung von Häusern, großen und kleinen Wohnungen, Gärten und Geschäftslokalen aller Art;

8) Unterbringung von Personen auf Leibrenten oder in andere Pensions-Anstalten;

9) Oeffentliche Versteigerung von Landgütern, Häusern u. Gegenständen aller Art;

10) Administrationen von städtischen und ländlichen Grundstücken;

11) Ausführung vollständiger (auf Verlangen kontraktlich festgestellter) **Bauten,** sowohl hier wie auswärts, **unter Leitung geprüfter und vereideter Techniker; Taxationen und Veranschlagungen, Aufertigung von Zeichnungen und Plänen, Behufs Dismembrationen und Nivellirungen** von städtischen und ländlichen Grundstücken jeder Art; auch wird die **Lieferung aller Baumaterialien** zu den niedrigsten Preisen bei bester Qualität übernommen resp. ausgeführt;

12) Das Büreau besorgt ferner die **Möblirung von Zimmern so wie ganzen Häusern,** auch die **Beschaffung vollständiger Ausstattungen,** so für Damen wie für Herren;

13) Engagements für Hausoffizianten männlichen und weiblichen Geschlechts in specie für Hauslehrer, Gesellschafter, Vorleser, Secretaire, Kassirer, Registratoren, Actuarien, Protokollführer, Kanzelisten, Rent- und Wirthschafts-Beamten, Handlungs-Commis für Comtoir- und Detail-Geschäfte, Förster, Kunstgärtner, Gesellschafterinnen, Gouvernanten, Bonnen, Wirthschafterinnen, Volontairs und Lehrlinge für alle Geschäfte und Branchen. **Dienstboten sind ausgeschlossen.**

Die Herren Prinzipale werden demnach ersucht, ihre Bedürfnisse an obigen Personalien dem Bureau baldmöglichst anzuzeigen und die Bedingungen, unter denen sie die Verlangten zu engagiren wünschen, in ihren Aufträgen gleichzeitig auszusprechen, wogegen sie versichert sein dürfen, daß ihnen Seitens des Bureau's nur Personen empfohlen werden, die sich durch gute Zeugnisse und Empfehlungen auszeichnen. Kosten erwachsen den geehrten Herrschaften durchaus nicht.

14) Alle literarischen Arbeiten, in Prosa und in gebundener Rede, **Kontrakte und alle Arten Eingaben so wie andere** schriftliche (außergerichtliche) **Aufsätze** werden schnell, discret und mit Sach- und Gesetzkenntniß billigst angefertigt;

15) Behufs eines bequemen und schnellen Absatzes wird **eine permanente Ausstellung von Kunst-, Gewerbe- und Industrie-Gegenständen jedes Zweiges der Thätigkeit** eingerichtet und werden die Produzenten aufgefordert, ihre Erzeugnisse in beliebigen Probegegenständen baldigst einzuliefern;

16) Die Wohnungen und Geschäftslokale hiesiger Einwohner, **die Logis der hier sich aufhaltenden Fremden, die Sprechstunden** hier wohnhafter hoher Staatsbeamten, **das Lokal und die Zeit der Sitzungen hiesiger Behörden,** sämmtliche **Versicherungs-Anstalten, die Ankunft und der Abgang sämmtlicher Posten und Eisenbahnen werden nachgewiesen;**

17) Agenturen für Banken, Renten-, Feuer-, Lebens- und Hagel-Versicherungs-Anstalten 2c. werden, vorbehaltlich höherer Bestätigung, welche nicht in Zweifel steht, übernommen; endlich werden auch

18) Engagements für Schauspieler und Schauspielerinnen, Sänger und Sängerinnen, Tänzer und Tänzerinnen, Kapellmeister, Musik- und Chor-Direktoren, Balletmeister, Kassirer und Controleure, Souffleure und Nachleser, Dekorateure, Maschinisten, Theatermeister, Garderobiers u. s. w. für große, mittlere und kleine Bühnen nachgewiesen resp. vermittelt; eben so

19) Gastspiele für wirkende Künstler und Künstlerinnen bewirkt; endlich

20) Manuscripte neuester dramatischer Werke, so wie ganze Bibliotheken, Opern — neue und alte — einzeln und in ganzen Partien, mit und ohne Buch, mit und ohne Sing- und Orchester-Stimmen, Dekorationen, Garderoben 2c. zum Ankauf billigst überwiesen.

Die ausgebreitetste Bekanntschaft mit den Theatern von Renommee in Deutschland sichert nicht allein den geehrten Künstlern, welche mich mit ihrem Vertrauen beehren, schnelle und wunschgemäße Realisirung ihrer Aufträge, sondern auch den geachteten Bühnenvorständen, die mich als Sachkenner zu schätzen Ursache haben, richtig beurtheilte Mitglieder für ihre Kunst-Institute. — Indem ich daher ergebenst bitte, mir ihr Vertrauen zu schenken, versichere ich sie, mein Bestreben stets dahin zu richten, mich desselben dauernd würdig zu erweisen, und bemerke nur noch, daß den Herren Bühnen-Vorständen bei Zuweisung der ad 18 und 19 gedachten Personalien keinerlei Kosten erwachsen. Von meiner Adresse: **„An das Central-Adreß-Bureau in Breslau, Kupferschmiedestraße Nr. 17,"** bitte ich, gefälligst genaue Kenntniß nehmen zu wollen. **Briefe werden franco erbeten.**

Breslau, 21. Oktober 1848. **Ernst,** Direktor a. D.

Eine Putzhandlung,

schuldenfrei und mit der größten, elegantesten Auswahl in allen Artikeln, ist veränderungshalber sofort zu verkaufen. Mündlich oder durch portofreie Briefe zu erfragen: Karls-Straße Nr. 30, im Hintergebäude, eine Stiege hoch, bei Madame Silberstein.

Zahn-Halsperlen

— die echten Coliers anodynes — welche das Zahnen der Kinder erleichtern und befördern, empfehlen **Hübner u. Sohn,** jetzt in der Oder-Vorstadt, Kohlenstraße Nr. 4.

Junkernstraße Nr. 25 ist eine möblirte Stube zu vermiethen.

In dem neu erbauten Hause am Bahnhofe zu Canth ist ein Quartier von sechs Stuben nebst Beigelaß zu vermiethen und von Neujahr ab zu beziehen.

Elain-Seife

empfehle ich bei Partien und einzeln billig.
Aug. Negeser, Karlsstr. Nr. 38.

Für alle Zeitungsleser!

Im Verlage von **J. Urban Kern,** Junkernstr. Nr. 7, ist so eben erschienen:

Vollständiger

Plan von Wien
und der Umgegend,

in welcher sich gegenwärtig die Armeen bewegen. Folio. Preis 2½ Sgr.

Teltower Rübchen,

erhielt und empfiehlt:

C. J. Bourgarde,
Schuhbrücke 8, goldene Waage.

Der Verein der Aerzte

zur Förderung des Medizinalwesens versammelt sich in Liegnitz am **24. Okt. d. J.,** früh 10 Uhr.

Dr. **Bobertag,** Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Die Pflasterung des Bürgersteigs längs des Grundstückes der neuen Reitbahn auf der Neuen Oderstraße mit Feldsteinen soll dem Mindestfordernden übertragen werden, weshalb schriftliche Anerbietungen unter der Adresse des unterzeichneten Direktoriums zu Händen des Herrn Kaufmann Lübberte Junkernstraße Nr. 2, bis spätestens ult. d. M. erbeten werden.

Breslau, den 19. Oktober 1848.

Das Direktorium der Breslauer Reitbahn-Gesellschaft.

Viktoria
erhält Antwort poste restante Breslau.

Sowohl unserm vollständigen
Musikalien-Leih-Institut,
als auch der reichhaltigen deutschen, französischen und englischen
Lesebibliothek
können täglich neue Theilnehmer unter d. **billigsten Bedingungen** beitreten.
F. E. C. Leuckart in Breslau,
Kupferschmiedestr. 13, Schuhbrück-Ecke.

Auktion. Heute Nachm. 2 Uhr in Nr. 42 Breitestraße Auktion von **Weinen** und **Cigarren. Mannig,** Aukt.-Komm.

Zur Eröffnung!

meiner neuen **Billard-** und **Frühstück-Stube** auf Sonntag, den 22. d. M., ladet ein geehrtes Publikum hiermit ergebenst ein:

Julius Thieme,
Kupferschmiedestr. Nr. 6, in den 3 Kronen.

Hartmann's Lokal.

Sonntag, den 22. Oktober:

Großes Konzert.

Zugleich empfehle ich meinen **neu gemalten** und **frisch gebohnten** Saal zu Hochzeiten, Bällen und andern Festlichkeiten.

Carl Hartmann, Gartenstr. Nr. 23.

Einweihung in Neudorf.

Da ich meine Gast- und Schankwirthschaft wieder selbst übernommen habe, so lade ich meine verehrten Freunde und Gönner zur **Einweihung und Tanz am nächsten Sonntag, den 22. Oktober,** hiermit ein. Für gute Speisen und Getränke wird bestens gesorgt, und ich werde bemüht sein, das mir seit 12 Jahren geschenkte Vertrauen zu rechtfertigen. Insbesondere werde ich jeden **Sonnabend** und **Sonntag** mit **frischer Wurst** aufwarten.

J. G. Wengler in Neudorf.

Zum Kürbiskranz nebst Fisch- und Entenabendbrodt und Tanz auf Sonntag den 22. Oktober ladet ein: **Jos. Klose,**
in Grüneiche a. d. O.

Heute Sonnabend den 21. Oktober ladet zum **Fleisch-** und **Wurst-Ausschieben** ergebenst ein: **Karl Kuppert,**
Nikolaistr. 67, im goldnen Häsel.

Heute Sonnabend große musikalische Abend-Unterhaltung in dem baierischen Keller „zur Hoffnung", Ohlauerstraße Nr. 6, von Herrn Drescher. Anfang 7 Uhr. **Lessing.**

Sonnabend den 21. Oktober:
Wurst-Abendbrot und Tanz
im Deutschen Kaiser.
Schneider, Cafetier.

Eins der rentabelsten Rittergüter in der Nieder-Lausitz ist für den Preis von 70,000 Rthl. sofort zu verkaufen und zu übernehmen, eine Anzahlung von 6 bis 8000 Rthl. ist genügend; auch würde ein Haus in einer größern Stadt, für einen soliden Preis mit angenommen werden.

Ein kleineres, von circa 600 Morgen Areal, ist für 40,000 Rthl zu verkaufen, Anzahlung 8 bis 10,000 Rthl.; für dieses würde eine kleine ländliche Besitzung in Liegnitz, oder doch in der Nähe der Stadt als Anzahlung angenommen werden.

Das Nähere ertheilt auf fr. Anfragen an Selbstkäufer, der Dekonomie-Inspektor **Fr. Rother** zu Sorau, in der Nieder-Lausitz.

Neue Flügel-Schule.

In meiner Schulanstalt für Knaben beginnt mit dem 1. Novbr. ein methodisch geordneter Flügel-Unterricht. Das Honorar beträgt monatlich, in wöchentlich 6 St., 1 Rthl. Näheres hierüber wird den darauf Rücksicht nehmenden Eltern täglich von 12—1 Uhr bereitwilligst mitgetheilt. — Anbei erwähne ich nur noch, daß ich auch in diesem Gegenstande geprüft und bereits seit 7 Jahren hierorts unterrichte.

Bossak, Antonienstr. Nr. 10.

Kurzegasse Nr. 14a sind mehrere große Wohnungen im Ganzen oder getheilt zu vermiethen und bald oder Termin Weihnachten zu beziehen.

Avis.

Monsieur **Lamy** arrivant de France sa patrie et recommandé céans par Monsieur le directeur **Heinemann,** Junkernstrasse Nr. 2, près de qui on peut se renseigner; désire donner des leçons de Conversation française et décriture, les personnes qui l'honorerons de leur confiance peuvent aussi s'adresser à sa demeure Ohlauer Stadtgraben Nr. 19, de 2 heures après midi à 4 heures du soir.

In Commission ist mir eine bedeutende Partie schöner, sich leicht rauchender und zwar loser Tabake überwiesen worden und offerire ich dieselben zu den billigsten Preisen in ¼, ½ und 1/1 Centnern.

E. Mayer, Oderstraße Nr. 24.

Ein junger, solider, eben so treuer als thätiger Mann, wünscht in einem hiesigen Produkten-Geschäft placirt zu werden; sieht jedoch dabei weniger auf hohes Honorar, als auf anständige Behandlung und eine reiche Gelegenheit zur Erweiterung seiner Kenntnisse, und würde auf Verlangen auch eine angemessene Caution zu erlegen bereit sein. Adressen erbittet man sich unter der Chiffre A. L. poste restante.

Ein Knabe, welcher die Buchbinder-Profession lernen will, kann bald eintreten bei:
Striegner u. Bergmann, Ring 54.

Conditorei-Verkauf.

Eine seit längerer Zeit bestehende, sich wohl rentirende Conditorei im Großherzogthum Posen ist bald zu verkaufen. Näheres wird auf portofreie Anfragen nachgewiesen in der Handlung Stockgasse Nr. 28 in Breslau.

Restauration Reuschestraße Nr. 2 im goldnen Schwert: Heute Sonnabend Wurstabendbrot nebst Concert.

Echte
Harlemer Blumenzwiebeln

sind noch fortwährend in schönen starken blühbaren Exemplaren zu haben bei

Karl Fr. Keitsch
in Breslau, Stockgasse Nr. 1.

In der **Damenputzhandlung** Schweidnitzerstraße Nr. 17 sind **Hüte, Hauben, Schmuckfedern** und feinste **Stickereien** nach den neuesten Pariser und Wiener Modells zu haben.

S. Cohn.

Hummern
bei Lange u. Comp.

Frische Austern
bei Ernst Wendt.

---

400 Ctr. Hadern,

weiß, halbweiß, grau und bunt, sind billig zu verkaufen, um damit zu räumen. Zu erfragen Junkernstraße 35, 2 Treppen.

Ein Conditor-Gehilfe findet Condition Sandstraße Nr. 12 in der Conditorei.

Ein großer Hausladen
ist Ring Nr. 39, grüne Röhrseite, bald oder Weihnachten zu vermiethen.

Ein möblirtes Zimmer ist Schweidnitzer Straße Nr. 8 im ersten Stock zu vermiethen.

Zu vermiethen
Ring 43 die zweite Etage.

Gut möblirte Zimmer
sind jederzeit zu vermiethen Schweidnitzerstr. Nr. 5, im goldenen Löwen, im ersten Stock, bei **Funke.**

Hôtel garni in Breslau,
Albrechtsstraße Nr. 33, 1. Etage, bei **König,** sind elegant möblirte Zimmer bei prompter Bedienung auf beliebige Zeit zu vermiethen.
P.S. Auch ist Stallung u. Wagenplatz dabei.

Angekommene Fremde in Zettlitz's Hôtel.

Oberamtm. Braune a. Grögersdorf. Hofrath Dedowich a. Kuchelna. Baurath Dorst, Oberst v. Reuß u. Staatsräthin v. Gabrielski a. Berlin. Rittmeister Baron v. Prissele a. Stuttgart. Graf v. Pückler a. Thomaswaldau. Hauptm. Graf v. Orlczewski aus Petersdorf. Gräfin v. Arco a. Ocklitz. Gutsbes. Reich a Westpreußen. Kaufm. Töplitz a. Warschau. Kaufm. de Verroy a. Paris. Partik. Waffenschmidt a. Gumbinnen. Kaufmann Barschdorff a. Frankfurt a. d. O.

Breslauer Getreide-Preise
am 20 Oktober.

Sorte:	beste		mittle		geringste	
Weizen, weißer	63	Sg.	58	Sg.	47	Sg.
Weizen, gelber	61	„	56	„	46	„
Roggen	35	„	32	„	29	„
Gerste	29	„	27	„	25	„
Hafer	18½	„	17½	„	16	„

Druck und Verlag von Graß, Barth und Comp.

Redakteur: Nimbs.

2621

Zweite Beilage zu № 247 der Breslauer Zeitung.

Sonnabend den 21. Oktober 1848.

Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr.

Vom 17. Oktober 1848.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

Allgemeine Bestimmungen. § 1. Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen und bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken. In ihren dienstlichen Versammlungen darf sie über öffentliche Angelegenheiten nicht berathen.

§ 2. Die Bürgerwehr soll in allen Gemeinden des Königreichs bestehen.

§ 3. Durch Königliche Verordnung kann aus wichtigen, in der Auflösungs-Ordre anzugebenden Gründen die Bürgerwehr einzelner Gemeinden oder Kreise ihres Dienstes enthoben oder aufgelöst werden. Die Dienstaufhebung darf nicht länger als sechs Monate dauern. Im Fall einer Auflösung muß die Verordnung wegen der neuen Organisation der Bürgerwehr binnen 3 Monaten erfolgen.

§ 4. Wenn die Bürgerwehr einer Gemeinde oder eines Kreises den Requisitionen der Behörden Folge zu leisten sich weigert, oder sich in die Verrichtungen der Gemeinde-, der Verwaltungs- oder gerichtlichen Behörden einmischt, so kann der Verwaltungschef des Regierungsbezirks unter Angabe der Gründe sie vorläufig ihres Dienstes entheben. Diese Dienstenthebung hört nach Ablauf von 4 Wochen von selbst auf, wenn nicht innerhalb dieser Zeit die Bestätigung derselben oder die Auflösung der Bürgerwehr nach § 3 erfolgt.

§ 5. Die Bürgerwehr gehört zum Ressort des Ministers des Innern.

§ 6. Die Mitglieder der Bürgerwehr dürfen sich ohne Befehl ihrer Anführer weder zu dienstlichen Zwecken versammeln, noch unter die Waffen treten. Die Anführer dürfen diesen Befehl nicht ohne Requisition der zuständigen Civilbehörden (§ 67) ertheilen, ausgenommen soweit es sich um die Vollziehung des Dienstreglements handelt.

§ 7. Jedes Mitglied der Bürgerwehr leistet vor dem Gemeindevorsteher in Gegenwart des Befehlshabers der Bürgerwehr folgende feierliche Versicherung: »Ich gelobe Treue dem Könige und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs.«

Abschnitt I. Berechtigung und Verpflichtung zum Dienste. § 8. Jeder Preuße nach vollendetem vierundzwanzigsten und vor zurückgelegtem fünfzigsten Lebensjahre ist, vorbehaltlich der unverkürzten Erfüllung der Militärpflicht, zum Dienste in der Bürgerwehr derjenigen Gemeinde berechtigt und verpflichtet, in welcher er seit wenigstens einem Jahre sich aufgehalten hat.

§ 9. Derjenige, welcher bereits in seinem früheren Wohnorte Mitglied der Bürgerwehr war, ist bei seiner Uebersiedelung an einen andern Ort zum sofortigen Eintritt in die dortige Bürgerwehr berechtigt und verpflichtet.

§ 10. Der Dienst in der Bürgerwehr ist unvereinbar mit dem Amte eines Verwaltungschefs des Regierungsbezirks oder Kreises, Bürgermeisters, eines exekutiven Sicherheitsbeamten, Beamten der Staatsanwaltschaft, Gerichtspräsidenten oder Direktors, Untersuchungsrichters, Einzelrichters, Ortsschulzen oder eines jeden andern Vorstehers einer Gemeinde, einer im aktiven Dienste befindlichen Militärperson, eines Vorstehers und Gefangenwärters in einer Gefangenanstalt.

§ 11. Zum Dienst sind nicht verpflichtet: 1) Minister. 2) Geistliche. 3) Grenz-, Zoll-, Steuer-, Forstschutz- und Postbeamte. 4) Eisenbahnbeamte. 5) Lootsen.

§ 12. Ausgeschlossen von der Bürgerwehr sind diejenigen, welche sich in Folge rechtskräftiger richterlicher Erkenntnisse nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden

Abschnitt II. Stammlisten der Bürgerwehrpflichtigen. § 13. In jeder Gemeinde wird eine Stammliste aller derjenigen angelegt, welche in Gemäßheit der §§ 8 bis 12 zur Bürgerwehr heranzuziehen sind.

§ 14. Die Stammliste wird von dem Gemeindevorstande gefertigt, sie wird jedes Jahr erneuert und vom 1. bis 15. Dec. zu Jedermanns Einsicht auf dem Secretariat der Gemeinde offen gelegt. Jedes Gemeindemitglied kann bis zum 20. Dec. einschließlich seine Bemerkungen gegen die Stammliste bei dem Gemeindevorstande anbringen. In der Zeit vom 21. bis 31. Dec. wird die Stammliste von der Gemeindevertretung revidirt und mit Rücksicht auf die eingegangenen Bemerkungen oder von Amts wegen berichtigt und festgestellt. Die festgestellte Liste wird vom 1. bis 15. Januar auf dem Secretariate offen gelegt. Gegen die Feststellung geht die Berufung an die Kreisvertretung, welche darüber endgültig entscheidet.

Abschnitt III. Dienstlisten der Bürgerwehrpflichtigen. § 15. Aus der Stammliste werden durch die Gemeindevertretung jährlich zwei Dienstlisten ausgezogen.

§ 16. Die erste Dienstliste umfaßt die zum laufenden Dienste anwendbare Mannschaft (Dienstwehr).

§ 17. In allen Gemeinden, in welchen die Gesammtzahl der für den laufenden Dienst verwendbaren Männer den 20sten Theil der Bevölkerung übersteigt, hat die Gemeindevertretung das Recht, die wirklich dienstthuende Mannschaft auf diesen Theil der Bevölkerung zu beschränken. Macht sie von dieser Befugniß Gebrauch, so muß sie durch das Loos einen Wechsel des Dienstes in der Art feststellen, daß alle für den laufenden Dienst verwendbaren Männer innerhalb des Jahres, für welches die Dienstliste gilt, nach und nach an die Reihe kommen. Es darf jedoch bei dem jedesmaligen Wechsel nicht mehr als ein Drittel ausscheiden; auch müssen alle Altersklassen möglichst nach Verhältniß der darin vorhandenen Zahl von Bürgerwehrmännern gleichzeitig herangezogen werden.

§ 18. Die zweite Dienstliste begreift diejenigen, welche nur in außerordentlichen Fällen zum Dienste heranzuziehen sind (Hülfswehr). Sie bildet sich aus denjenigen, welche ihre Aufnahme in dieselbe beantragen. Berechtigt zu diesem Verlangen sind nur Dienstboten und alle diejenigen, für welche der laufende Dienst eine zu drückende Last sein würde.

§ 19. Es können auf ihren Antrag und unter Genehmigung der Gemeindevertretung, nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr, in die erste Dienstliste aufgenommen werden: 1) Personen über 50 Jahre. 2) Personen von mehr als 17 und weniger als 24 Jahren, im Falle der Minderjährigkeit mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

§ 20. Die Compagnien und Unterabtheilungen derselben werden aus den in die erste Dienstliste (Dienstwehrliste) eingetragenen Personen gebildet. Die in die zweite Dienstliste (Hülfswehrliste) aufgenommenen Personen werden den Compagnien oder deren Unterabtheilungen in der Art zugetheilt, daß sie denselben, wenn es nöthig ist, einverleibt werden können.

§ 21. Jeder, welcher sich auf der Stammliste befindet, kann darüber Beschwerde erheben, daß er oder daß irgend ein Anderer mit Unrecht in die erste oder die zweite Dienstliste aufgenommen sei. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die Kreisvertretung.

§ 22. Die Dienstlisten werden auf dem Secretariat der Gemeinden zu Jedermanns Ansicht offen gelegt.

Abschnitt IV. Von der Pflicht, den Dienst der Bürgerwehr in Person zu leisten und Befreiung von der Dienstleistung. § 23. Jeder Bürgerwehrmann ist verpflichtet, den Dienst in Person zu leisten.

§ 24. Die Mitglieder der Nationalvertretung können während der Dauer der Versammlung den Dienst in der Bürgerwehr ablehnen, wenngleich sie in die erste Dienstliste eingetragen sind.

§ 25. Vom Dienste entbunden sind die Personen, welche sich durch Krankheit oder Gebrechlichkeit außer Stande befinden, den Dienst zu thun.

§ 26. Es können eine zeitige Entbindung vom Dienste in Anspruch nehmen Diejenigen, welche durch Amts- oder dringende Berufsgeschäfte oder andere persönliche Verhältnisse verhindert sind, denselben zu leisten.

§ 27. Ueber die auf § 25 oder 26 gestützten Gesuche um Entbindung von dem Dienste entscheidet endgültig der in § 63 bezeichnete Verwaltungsausschuß. Bei Behinderung durch Amtsgeschäfte ist das Attest des Dienstvorgesetzten genügend.

Abschnitt V. Bildung der Bürgerwehr. § 28. Die wirklich Dienstthuenden Mannschaften der Bürgerwehr werden in Bataillone, Compagnien, Züge und Rotten (Sectionen) eingetheilt.

§ 29. Eine Rotte besteht aus 10 bis 20 Mann. Sie hat außerdem einen Rottenführer und ein bis zwei Gefreite.

§ 30. Zwei bis vier solcher Rotten (20 bis 40 Mann) bilden einen Zug. Derselbe hat einen Zugführer, einen Stellvertreter des Zugführers und einen Rottenmeister, welcher den Dienst des Feldwebels bei dem Zuge versieht.

§ 31. Vier bis sechs solcher Züge (80 bis 160 Mann) bilden eine Compagnie. Jede Compagnie hat einen Hauptmann, einen Ober-Zugführer, einen Feldwebel, einen Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu versehen hat, einen Tambour und einen Hornisten.

§ 32. Drei bis sechs Compagnien (400 bis 800 Mann) bilden ein Bataillon. Der Stab eines jeden Bataillons besteht aus einem Major, einem Adjutanten, einem Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu thun hat und einem Bataillonstambour. Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, soll die Eintheilung der Bürgerwehr in Bataillone, Compagnien, Züge u. s. w., der des stehenden Heeres gleich, erfolgen.

§ 33. In jedem Kreise, sowie in jeder Stadt, deren Bürgerwehr zwei oder mehrere Bataillone zählt, führt ein Oberst den Oberbefehl.

§ 34. Der Stab des Obersten besteht, wenn die Zahl der Bataillone nicht mehr als drei beträgt, aus einem Adjutanten; wenn sie vier bis sechs beträgt, aus zwei Adjutanten, und kann bei steigender Zahl der Bataillone in diesem Verhältnisse vermehrt werden. Außerdem erhält der Oberst einen Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu thun hat.

§ 35. In denjenigen Orten, wo die Bürgerwehr mindestens die Stärke eines Bataillons erreicht, erfolgt bei der Organisation oder der Reorganisation der Bürgerwehr die Bildung des Bataillons oder der Bataillone, sowie der Compagnien, Züge und Rotten durch die Gemeindevertretung.

§ 36. In soweit ein Bataillon, eine Compagnie oder eine Abtheilung derselben nur dadurch gebildet werden kann, daß die Bürgerwehr mehrerer Gemeinden zusammentritt, wird diese Formation (§ 35.) durch die Kreisvertretung angeordnet.

§ 37. Nach stattgehabter Organisation geschieht die Zutheilung der neu eintretenden Bürgerwehrmänner durch den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde.

§ 38. In jeder Gemeinde führt derjenige, welcher die höchste Stelle in der Bürgerwehr bekleidet, den Oberbefehl. Bei gleichem Range entscheidet das Dienstalter.

§ 39. Wenn sich in einer Gemeinde wenigstens 15, oder in einem Kreise wenigstens 60 Bürgerwehrmänner befinden, welche auf eigene Kosten ein berittenes Corps bilden wollen, so kann dies im ersteren Falle mit Zustimmung der Gemeindevertretung, im letzteren mit Zustimmung der Kreisvertretung geschehen.

§ 40. Die berittenen Corps werden in Züge und Schwadronen eingetheilt.

§ 41. Ein Zug besteht aus 15 bis 30 Mann. Er hat einen Zugführer, einen Stellvertreter desselben und einen bis zwei Rottenmeister.

§ 42. Zwei bis vier Züge (60—120 Mann) bilden eine Schwadron. Jede Schwadron hat einen Rittmeister, einen Oberzugführer, einen Wachtmeister, einen Schreiber und einen bis zwei Trompeter.

§ 43. Die berittene Bürgerwehr steht unter dem Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde, in welcher sie sich gebildet hat, oder, wenn sie aus Bewohnern mehrerer Gemeinden besteht, unter dem Obersten der Bürgerwehr des Kreises.

§ 44. Es steht der Bürgerwehr frei, bei sich Artillerie einzuführen. Dazu ist jede Gemeinde berechtigt, welche sich verpflichtet, 4 Geschütze nebst der nöthigen Bespannung und Mannschaft zu beschaffen und auf dem Fuße der Artillerie des stehenden Heeres zu organisiren und zu erhalten. Auch steht der Bürgerwehr einer jeden Gemeinde frei, Diejenigen, welche bei den Pionieren gedient haben, in eine eigene Abtheilung zu vereinigen.

Abschnitt VI. Wahl und Ernennung der Vorgesetzten. § 45. Die Anführer der Bürgerwehr werden von allen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste (§ 16) gewählt.

§ 46. Der Oberst wird vom König aus der Liste von drei Kandidaten ernannt, welche in drei einzelnen Wahlakten gewählt werden.

§ 47. Die Wahl der Anführer geschieht mittelst gestempelter Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit unter Leitung des Gemeindevorstehers des Wahlortes, welcher aus den Mitgliedern der Bürgerwehr einem Protokollführer und die erforderlichen Stimmzähler zuzieht. Wenn die Majorität bei dem ersten Skrutinium nicht vorhanden ist, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 48. Ist die Bürgerwehrmannschaft in einer Gemeinde geringer als eine Compagnie, so wählen sämmtliche Bürgerwehrmänner der Dienstwehrliste die Führer der Rotten, und, wenn sie einen Zug bilden, auch den Zugführer und dessen Stellvertreter.

§ 49. Besteht die Bürgerwehrmannschaft in einer Gemeinde aus einer oder mehreren Compagnien, so wählt jede Compagnie ihren Hauptmann und die übrigen Anführer.

§ 50. Ist die Compagnie aus der Bürgerwehrmannschaft zweier oder mehrerer Gemeinden zusammengesetzt, so wird der Wahlakt der gemeinschaftlichen Anführer in derjenigen Gemeinde vorgenommen, welche die stärkste Bürgerwehrmannschaft hat.

§ 51. Zur Wahl des Majors treten die zu einem Bataillon gehörigen Compagnien einzeln zusammen. Die in den einzelnen Compagnien gesammelten Stimmzettel werden in eine gemeinschaftliche Wahlurne geworfen, aus welcher die Eröffnung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Das Geschäft wird durch die Stimmzähler der einzelnen Comagnien unter Leitung des Gemeindevorstehers des Wahlorts vollführt.

§ 52. In gleicher Weise (§ 51) werden die drei Candidaten für die Stelle des Obersten (§ 46) von sämmtlichen Compagnien des Bataillons gewählt.

§ 53. Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen bis zum Hauptmann einschließlich entscheidet, vorbehaltlich der Berufung an die Kreisvertretung, die Gemeindevertretung des Wahlorts. Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen des Majors und der drei Candidaten für die Stelle des Obersten entscheidet die Kreisvertretung, vorbehaltlich der Berufung an die Bezirksvertretung. Sowohl für die Beschwerden über die Gültigkeit der Wahlen, als auch für die Berufung an die Kreis- und Bezirksvertretung findet eine präclusive Frist von 10 Tagen statt. An der Entscheidung nehmen diejenigen nicht Theil, welche bei der angegriffenen Wahl als Gemeindevorsteher, Protokollführer oder Stimmzähler mitgewirkt haben.

§ 54. Die Adjutanten werden von den betreffenden Befehlshabern aus der Zahl der Zugführer, der Bataillonsschreiber aus der Zahl der Führer der Rotten, der Bataillons-Tambour aus der Zahl der Trommler ernannt. Der Feldwebel und der Wachtmeister werden vom Hauptmann oder Rittmeister aus der Zahl der Rottenführer erwählt. Der Schreiber wird aus drei vom Hauptmanne oder Rittmeister vorzuschlagenden Candidaten von der Mannschaft gewählt.

§ 55. Die Wahlen und Ernennungen der Anführer geschehen auf drei Jahre, zum ersten Male auf ein Jahr. Jeder ist zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer einer Wahlperiode verpflichtet. Die nämliche Person kann wieder erwählt oder ernannt werden. Jedoch kann sie die Wahl für die nächste Wahlperiode ablehnen.

§ 56. Im Falle der Erledigung einer Stelle findet eine Ersatzwahl für die Dauer der noch übrigen Dienstzeit des Abgegangenen statt.

Abschnitt VII. Dienstzeichen und Ausrüstung der Bürgerwehr. § 57. Die Bürgerwehr soll ein im ganzen Lande gleiches Dienstzeichen tragen, welches vom Könige bestimmt wird.

§ 58. Die Bewaffnung für die Bürgerwehr ist:
1) für alle Anführer vom Zugführer aufwärts ein Seitengewehr,
2) für die Wehrmänner und Rottenführer eine Muskete mit Bajonett und Patrontasche. Die Bewaffnung der Kavallerie und der Artilleristen bleibt der Kreisvertretung vorbehalten.

§ 59. Der Bürgerwehr einzelner Gemeinden ist es gestattet, aus denjenigen Bürgerwehrmännern, welche erweislich geübte Büchsenschützen sind, eine Schützenabtheilung zu bilden. Die Zahl dieser Büchsenschützen wird vom Kommando der Bürgerwehr mit Genehmigung der Gemeinde-Vertretung festgestellt. Ueber den Eintritt in die Schützenabtheilung entscheidet das Commando der Bürgerwehr. Die Mitglieder der bestehenden Schützengilden haben als solche kein Vorrecht, in die Schützenabtheilung der Bürgerwehr einzutreten, und müssen, wenn sie aufgenommen sind, das Dienstzeichen der Bürgerwehr beim Bürgerwehrdienst tragen. Einzelne Abtheilungen der Bürgerwehr können statt der Musketen Jagdgewehre oder Piken wählen.

§ 60. Für die Dienstzeichen und für die Waffen muß jedes Mitglied der Bürgerwehr auf eigene Kosten sorgen. Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, diese Gegenstände auf ihre Kosten in solcher Menge zu beschaffen, als zur Ausrüstung desjenigen Theiles der wirklich dienstthuenden Mannschaft, welcher die Kosten aus eigenen Mitteln nicht tragen kann, erforderlich ist.

§ 61. Die Trommeln nebst Zubehör und die Signalhörner werden von der Gemeinde geliefert und unterhalten: auch wird von ihr die Munition beschafft.

§ 62. Die Gemeinde behält das Eigenthum der von ihr angeschafften Ausrüstungsgegenstände.

Abschnitt VIII. Verwaltung. § 63. In jeder Gemeinde besteht ein Verwaltungsausschuß. Er wird aus drei Mitgliedern gebildet, wenn die Mannschaft weniger als eine Compagnie,- aus fünf Mitgliedern, wenn sie weniger als ein Bataillon ausmacht, aus sieben Mitgliedern, wenn die Mannschaft aus einem Bataillon und aus neun Mitgliedern, wenn sie aus mehreren Bataillonen besteht.

§ 64. Mitglied des Verwaltungsausschusses in jeder Gemeinde ist der Vorsteher derselben. Von den übrigen Mitgliedern wird die eine Hälfte von der Gemeindevertretung, die andere Hälfte von der Bürgerwehr auf drei Jahre gewählt.

§ 65. Dem Verwaltungsausschusse liegt die Fürsorge für die Ausrüstung und Bewaffnung und die Besorgung aller übrigen ökonomischen Angelegenheiten nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr der Gemeinde, nach Maßgabe der Beschlüsse und Etatsfestsetzungen der Gemeindevertretung ob. Außerdem gebührt ihm die Prüfung und Entscheidung der im § 27 erwähnten Gesuche. Der Vorsteher der Gemeinde führt den Vorsitz im Verwaltungsausschusse.

Abschnitt IX. Dienst der Bürgerwehr. § 66. Die Bürgerwehr tritt, sobald es der im § 1 angegebene Zweck erheischt, auf Requisition des Gemeindevorstehers oder der von ihm delegirten Gemeindebeamten, so wie der demselben vorgesetzten Kreisbehörde in Dienstthätigkeit.

§ 67. Die Requisition wird an den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde, oder an die von demselben ermächtigten Unterbefehlshaber erlassen. Geht die Requisition von der Kreisbehörde aus, so muß gleichzeitig dem Gemeindevorstande davon Kenntniß gegeben werden.

§ 68. Zur Bestellung von Wachtdiensten und zu regelmäßigem Garnisondienste überhaupt ist die Bürgerwehr nur in Kriegszeiten, wenn in ihnen Abwesenheit oder Verhinderung des Militairs stattfindet, oder sonst in Zeiten gestörter öffentlicher Ordnung verbunden; wohl aber dazu jederzeit mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung berechtigt.

§ 69. Zum Dienst außerhalb ihrer Gemeinde ist die Bürgerwehr nur auf Requisition des Verwaltungsvorstehers des Kreises verpflichtet. Es reicht jedoch im Falle einer drohenden Gefahr die schriftliche Requisition des Vorstehers einer benachbarten Gemeinde selbst eines anderen Kreises hin, welcher hiervon seiner vorgesetzten Behörde sofort Nachricht zu geben hat.

§ 70. Zum Dienst außerhalb des Kreises ist die Bürgerwehr der Gemeinden desselben nicht verpflichtet, mit Ausnahme des im § 69 im Schlußsatze angegebenen Falles der nachbarlichen Hülfe.

§ 71. Erleidet ein Bürgerwehrmann in seiner Dienstpflicht solche Beschädigungen, welche ihn zum Betriebe seiner Erwerbsbeschäftigung ganz oder theilweise unfähig machen, so wird für die Dauer dieser Unfähigkeit ihm, und falls ein Bürgerwehrmann in seinen Dienstverrichtungen das Leben verliert, seiner Familie ein nach seinen Verhältnissen abzumessender, jedoch auf das Nothwendige beschränkter Unterhalt zugesichert. Diesen Unterhalt hat die Gemeinde zu gewähren, vorbehaltlich ihres Regresses an rechtlich näher Verpflichtete.

§ 72. Die Waffenübungen der Bürgerwehr sollen wenigstens zwölf Mal im Jahre, und zwar innerhalb des Gemeindebezirks stattfinden.

§ 73. Die Bürgerwehren mehrerer Gemeinden, welche vereint eine Compagnie bilden, müssen alljährlich mindestens vier Mal zu gemeinschaftlichen Waffenübungen an einem Orte im Bezirk dieser Gemeinden versammelt werden

§ 74. Das Nähere über die Waffenübungen, so wie über die Ordnung des Dienstes überhaupt, wird durch ein Reglement bestimmt, welches von dem Obersten der Bürgerwehr unter Zuziehung der Majore und Hauptleute entworfen und der Kreisvertretung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 75. Jeder Bürgerwehrmann muß den Befehlen seiner Vor-

gesetzten zur Leistung eines Bürgerwehrdienstes, und während des Dienstes pünktlich Gehorsam leisten. Im Falle der Krankheit oder anderer dringender Hindernisse hat der zum Dienst Berufene dies dem Befehlshaber sogleich anzuzeigen.

§ 76. Die Art der Zusammenberufung der Bürgerwehr wird durch das im § 74 erwähnte Reglement bestimmt. Auf die Aufforderung oder das festgesetzte Signal muß sich jeder dienstthuende Bürgerwehrmann, mit dem Dienstzeichen versehen, bewaffnet auf dem Sammelplatze einfinden. Die bloße Behauptung, von dem gegebenen Signal keine Kenntniß erhalten zu haben, kann das Ausbleiben nicht entschuldigen.

§ 77. Die im Dienst befindliche Bürgerwehr hat das Recht, selbst ohne Requisition der Civilbehörden, von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn Gewaltthätigkeiten gegen sie verübt werden, oder wenn sie nur durch Anwendung der Waffen verhindern kann, daß sie von der eingenommenen Stellung oder einem ihr angewiesenen Posten verdrängt werde, oder daß gewaltsame Angriffe gegen Personen oder Eigenthum begangen werden.

§ 78. Tritt das zur Unterstützung der Bürgerwehr requirirte Militär in Thätigkeit, so bildet die Bürgerwehr die Rerserve desselben.

§ 79. Die in die zweite Dienstliste eingetragenen Bürgerwehrmänner (§ 18.) können durch einen Beschluß der Gemeindevertretung zum Dienst herangezogen werden. Der Beschluß muß zugleich die Zahl der einzuberufenden Mannschaften festsetzen.

Abschnitt X. Strafen. § 80. Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher den Requisitionen der zuständigen Behörden, die Bürgerwehr zu einem gesetzlichen Dienste in Thätigkeit zu setzen, nicht Folge leistet, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 81 Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher außer den im Gesetze vorgesehenen Fällen die Bürgerwehr ohne Requisition der zuständigen Behörden in Thätigkeit setzt, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 82. Die Verfolgung wegen der in den §§ 80 und 81 vorgesehenen Vergehen hat die Suspension im Dienste zur Folge. Es kann auch auf Verlust der Stelle erkannt werden, in welchem Falle die Wiedererwählung binnen drei Jahren nicht zulässig ist.

§ 83. Wenn Mitglieder der Bürgerwehr in größeren oder kleineren Abtheilungen sich ohne Befehl zu dienstlichen Zwecken versammeln oder eigenmächtig unter die Waffen treten (§ 6.), so werden die Betheiligten von dem Obersten des Dienstes enthoben. Sie werden außerdem mit Gefängniß von drei Tagen bis zu drei Monaten und nach Befinden der Umstände mit der Entfernung aus der Bürgerwehr auf ein bis drei Jahre bestraft.

§ 84. Jedes Mitglied der Bürgerwehr, welches Waffen oder andere zur Ausrüstung gehörende Gegenstände, die ihm von der Gemeinde anvertraut sind, absichtlich verdirbt oder zerstört, oder verkauft, verpfändet, verschenkt oder sonst bei Seite schafft, wird nach den gemeinen Strafgesetzen oder, insoweit diese nicht zur Anwendung kommen, mit Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. So lange der Eigenthümer von Waffen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen Bürgerwehrmann ist, dürfen dieselben nicht abgepfändet werden.

§ 85. Die in den §§ 80, 81, 83 und 84 vorgesehenen Vergehen gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§ 86. Jeder Vorgesetzte kann seinen Untergebenen im Dienste zurechtweisen; er kann sogar zur Aufrechthaltung der Ordnung dessen sofortige Entwaffnung und Entfernung oder auch Einsperrung bis auf 24 Stunden im Falle der Trunkenheit oder Widersetzlichkeit anordnen. Die Anwendung einer etwa verwirkten Strafe wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 87. Die in den §§ 80—84 nicht vorgesehenen Uebertretungen dieses Gesetzes und des im § 74 erwähnten Dienstreglements werden mit nachstehenden Disciplinarstrafen geahndet: 1) mit einfachem Verweise; 2) mit geschärftem Verweise; 3) Entziehung des Grades: 4) Entfernung aus der Bürgerwehr auf 3 Monate bis 3 Jahre.

§ 88. Wer aus der Bürgerwehr entfernt wird, kann zugleich verurtheilt werden, bis zum Ablaufe der Strafzeit eine Geldbuße zu zahlen, deren jährlicher Betrag höchsten 50 Rtlr. sein soll.

§ 89. Die Entfernung aus der Bürgerwehr wird unter Angabe der Gründe der Gemeindevertretung angezeigt.

Abschnitt XI. Bürgerwehrgerichte. § 90. Die Untersuchung und Bestrafung der Disciplinarvergehen (§§ 87—89.) erfolgt durch Bürgerwehrgerichte.

§ 91. Die Bürgerwehrgerichte sind entweder 1) Compagniegerichte, oder 2) Bataillonsgerichte.

§ 92. Das Compagniegericht besteht bei jeder Compagnie aus neun Bürgerwehrmännern derselben. Zu seiner Competenz gehören alle Disciplinarvergehen der Bürgerwehrmänner, Rottenmeister, Gefreiten, Rottenführer, Feldwebel und Schreiber, sowie der Tambours und Hornisten der Compagnie.

§ 93. Das Bataillonsgericht besteht aus neun Bürgerwehrmännern des Bataillons. Zur Competenz desselben gehören alle Disciplinarvergehen der Anführer der zum Bataillon gehörenden Compagnien, vom Zugführer aufwärts bis einschließlich des Majors.

§ 94. Die Mitglieder des Compagniegerichts werden von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste der Compagnie, unter Leitung des Hauptmanns, und die Mitglieder des Bataillonsgerichts von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste des Bataillons, unter Leitung des Majors, nach absoluter Stimmenmehrheit aus sämmtlichen Mitgliedern der Bürgerwehr, einschließlich der Officiere, Zugführer und Rottenführer gewählt.

§ 95. Bildet die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde eine Schwadron, so wird bei derselben in gleicher Weise und zu gleichem Zwecke wie bei jeder Compagnie, ein Bürgerwehrgericht gebildet.

§ 96. Hat die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde nicht die Stärke einer Schwadron, so steht die Mannschaft unter dem Compagniegericht. Sind mehrere Compagnien vorhanden, so bestimmt der Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde das Compagniegericht, unter welchem die Mannschaft stehen soll.

§ 97. Die Zugführer und Rittmeister der berittenen Bürgerwehr stehen unter dem Bataillonsgerichte ihrer Gemeinde. Sind mehrere Bataillonsgerichte in einer Gemeinde vorhanden, so bestimmt der Oberst der Bürgerwehr der Gemeinde das Bataillonsgericht.

§ 98. Die Mitglieder der berittenen Bürgerwehr haben Stimmrecht bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerwehrgerichte, unter welchem sie stehen, und sind zu Gerichtsmitgliedern wählbar.

§ 99. Die Bestimmungen der §§ 95—98, finden auch auf die Bürgerwehr-Artillerie und Pionierabtheilungen Anwendung.

§ 100. Die Wahl der Richter erfolgt auf Ein Jahr. Die Austretenden können wieder gewählt werden. Für jeden Richter wird ein Stellvertreter gewählt.

§ 101. Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen. Im Falle der Wiederwahl ist die Ablehnung gestattet.

§ 102. Die Mitglieder der Bürgerwehrgerichte wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Ergiebt sich diese Stimmenmehrheit beim ersten Skrutinium nicht, so erfolgt eine zweite Abstimmung über die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben.

§ 103. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden bei jedem Bürgerwehrgericht von einem Berichterstatter und von so vielen Stellvertretern desselben wahrgenommen, als das Bedürfniß des Dienstes erfordert. Der Berichterstatter und dessen Stellvertreter, so wie der Secretair des Bürgerwehrgerichts, werden von den betreffenden Befehlshabern (§ 106) aus den Mitgliedern der ihnen untergebenen Bürgerwehr auf ein Jahr ernannt.

§ 104. Wenn die Mehrzahl einer Compagnie oder eines Bataillons eines Disciplinarvergehens sich schuldig macht, so wird durch den Obersten ein benachbartes Compagnie- oder Bataillonsgericht für competent erklärt.

§ 105. Es ist sowohl dem Berichterstatter als dem Angeschuldigten gestattet, vier Mitglieder des Gerichts zu recusiren. In diesem Falle tritt für den Recusirten dessen Stellvertreter ein.

Abschnitt XII. Verfahren der Bürgerwehrgerichte. § 106. Die Anzeigen von Disciplinarvergehen der Bürgerwehrmänner und Rottenführer werden dem Hauptmanne (oder Rittmeister), von Disciplinarvergehen der Zugführer, Hauptleute und Rittmeister dem Major, und von Disciplinarvergehen der Majore dem Obersten eingereicht.

§ 107. Die eine oder die andere der vorbezeichneten Personen übersendet die Anzeige dem Berichterstatter bei dem zuständigen Bürgerwehrgerichte.

§ 108. Der Berichterstatter kann nöthigenfalls durch summarische Vernehmung der von der Sache unterrichteten Personen oder durch sonstige geeignete Mittel sich diejenigen Aufklärungen verschaffen, welche zur Erhebung einer bestimmten Beschuldigung erforderlich sind.

§ 109. Der Berichterstatter überreicht die Schrift, welche die Beschuldigung enthält, dem Vorsitzenden des Bürgerwehrgerichts mit dem Antrage, zur Verhandlung der Sache einen Termin zu bestimmen.

§ 110. Zu dem von dem Vorsitzenden bestimmten Termin wird der Beschuldigte, unter abschriftlicher Mittheilung der Beschuldigungsschrift, auf Ansuchen des Berichterstatters mit der Warnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens nichtsdestoweniger mit der Untersuchung und Entscheidung verfahren werden soll.

§ 111. Der Beschuldigte muß in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen. Das Gericht ist jedoch befugt, seine persönliche Anwesenheit zu verlangen. Es kann ihm ein Vertheidiger zur Seite stehen.

§ 112. Erscheint der Beschuldigte zu der in der Vorladung bestimmten Stunde nicht, so wird dessenungeachtet zur Verhandlung und Entscheidung geschritten.

§ 113. Gegen die Contumazialverurtheilung (110, 112) findet der Einspruch statt. Derselbe muß jedoch innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung des Urtheils an den Beschuldigten durch eine dem Berichterstatter zustellende Erklärung eingelegt werden.

§ 114. Zur Entscheidung über den Einspruch wird der Verurtheilte in eine von dem Vorsitzendenden des Gerichts zu bestimmende Sitzung vorgeladen.

§ 115. Wird kein Einspruch eingelegt oder erscheint der Verurtheilte nicht in der bestimmten Sitzung, so wird das Contumazialurtheil rechtskräftig.

§ 116. Das Verfahren vor dem Bürgerwehrgerichte ist öffentlich. Die Polizei der Sitzung steht dem Vorsitzenden zu, welcher das Recht hat, Jeden, der die Ordnung stört, zu entfernen oder festnehmen zu lassen. Wird die Störung durch ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung verursacht, so wird darüber ein Protokoll aufgenommen. Handelt es sich hierbei von einem Disciplinarvergehen eines Bürgerwehrmanns, so wird darüber sofort verhandelt und entschieden. In allen anderen Fällen wird der Beschuldigte an die competente Behörde verwiesen und derselben das Protokoll übersandt.

§ 117. Die Verhandlungen vor dem Bürgerwehrgerichte finden in folgender Ordnung statt: Der Secretair ruft die Sache auf. Wenn der Beschuldigte die Zuständigkeit des Bürgerwehrgerichts ablehnt, so entscheidet dasselbe zuerst hierüber. Erklärt es sich für incompetent, so wird die Sache an die zuständige Behörde verwiesen. Der Secretair verliest die Anzeige oder Meldung und die etwaigen, zu deren Unterstützung dienenden Aktenstücke. Hat der Berichterstatter oder der Beschuldigte Zeugen vorladen lassen, so werden diese vor ihrer Vernehmung vereidet. Der Beschuldigte oder sein Vertheidiger wird gehört. Der Berichterstatter legt das Ergebniß der Untersuchung dar und stellt seinen Antrag. Der Beschuldigte oder sein Bevollmächtigter und sein Vertheidiger können ihre Bemerkungen vorbringen. Demnächst berathschlagt das Bürgerwehrgericht im Geheimen, ohne daß der Berichterstatter zugegen ist, und der Vorsitzende verkündigt das Urtheil.

§ 118. Wenn das Gericht eine weitere Aufklärung der Sache, insbesondere die Aufnahme von anderweiten Beweisen für erforderlich hält, so kann es die Fällung des Urtheils aussetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens bestimmen.

§ 119. Die Richter sind bei Fällung des Urtheils an Beweisregeln nicht gebunden, sondern haben nach genauer Prüfung aller Beweise für die Beschuldigung und Vertheidigung nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugungen darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte schuldig oder nichtschuldig sei.

§ 120. Das Urtheil wird nach absoluter Stimmenmehrheit der Richter erlassen. Wenn sich bei der Stimmzählung entweder über die Art oder das Maß der Strafe die absolute Stimmenmehrheit für eine Meinung nicht ergiebt, so werden die Stimmen der härtesten Strafe der nächst gelinderen so lange beigezählt, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§ 121. Das Wesentliche der Verhandlungen, insbesondere der Auslassung des Beschuldigten und der Zeugenaussagen, wird zu Protokoll genommen. In dasselbe wird auch das Urtheil niedergeschrieben. Es wird von dem Vorsitzenden und dem Secretair unterzeichnet.

§ 122. Die Urtheile des Bürgerwehrgerichts werden dem betreffenden Befehlshaber (§ 106) sofort übersandt, welcher die Vollstreckung der erkannten Strafen zu veranlassen hat.

§ 123. Das Urtheil, welches auf einen einfachen Verweis lautet, wird dadurch vollzogen, daß es dem Verurtheilten von dem Befehlshaber im Beisein von sechs Mitgliedern der Bürgerwehr vorgelesen wird. Beim geschärften Verweise geschieht die Vorlesung vor versammelter Mannschaft.

§ 124. Die Geldbußen (§ 88) fließen zur Gemeindekasse. Die zwangsweise Beitreibung derselben geschieht in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben. Von jedem auf Geldbuße lautenden Urtheile wird ein Auszug dem Gemeindevorsteher übersandt.

§ 125. Die Entziehung des Grades und die Entfernung aus der Bürgerwehr wird der versammelten Compagnie oder Schwadron durch Tagesbefehl verkündet.

§ 126. Im Falle der Pflichtverletzung oder Unfähigkeit kann der Oberst, jedoch nur auf den Antrag der Kreisvertretung, durch den König vom Amte entfernt werden.

Abschnitt XIII. Besondere und transitorische Bestimmungen. § 127. Alle Angelegenheiten der Bürgerwehr sind porto-, sportel- und stempelfrei. Die Bureaukosten der Bürgerwehr, sowie alle anderen Verwaltungskosten bestreitet die Gemeindekasse.

§ 128. Durch die Bildung der Bürgerwehr nach der Bestimmung dieses Gesetzes werden alle zur Bürgerwehr gegenwärtig gehörenden oder neben derselben stehenden bewaffneten Corps aufgelöst. Die Mitglieder der Schützengilden dürfen sich weder dem Dienste in der Bürgerwehr entziehen, noch innerhalb derselben besondere Abtheilungen bilden; es ist ihnen aber unverwehrt, zu ihren sonstigen, mit der Bestimmung der Bürgerwehr nicht zusammenfallenden Zwecken als bewaffnete Corporationen fortzubestehen.

§ 129. Die in diesem Gesetze den Bezirks- oder Kreisvertretungen beigelegten Verrichtungen werden bis zur Einführung der neuen Kreis- und Bezirksordnung von den Regierungen und Landräthen wahrgenommen. Die den Gemeindevertretungen zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo dergleichen noch nicht bestehen, von der Gemeindeverwaltung ausgeübt.

§ 130. Bis zur vollständigen Ausführung dieses Gesetzes bleiben die bereits ausgegebenen Waffen im Besitz der Gemeinde.

§ 131. Die im § 7 vorgeschriebene feierliche Versicherung bleibt bis zur Emanation der Verfassungsurkunde ausgesetzt.

§ 132. Aenderungen, welche die künftige preußische Wehrverfassung und das allgemeine deutsche Wehrgesetz etwa nöthig machen, werden vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegegeben Sanssouci, den 17. Oktober 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Gr. v. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:

v. Ladenberg.

Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr.

Vom 17. Oktober 1848.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt: Bis zu dem Zeitpunkte, wo die neue Verfassung und die neue Kreis- und Gemeindeordnung in Kraft getreten sein wird, sollen nachstehende transitorische Bestimmungen gelten:

§ 1. Die in § 7 des Bürgerwehrgesetzes verordnete feierliche Versicherung findet nicht Statt.

§ 2. In dringenden Fällen, wo die Requisition der Civilbehörden nicht abgewartet werden kann, haben die Anführer der Bürgerwehr bis zum Hauptmann einschließlich hinab das Recht die Bürgerwehr ihres Bezirks auf eigene Verantwortlichkeit zum Schutze der gesetzlichen Ordnung, der Personen und des Eigenthums zusammen zu berufen und in Wirksamkeit treten zu lassen.

§ 3. Die vom Staate den Gemeinden verabreichten Waffen bleiben jedenfalls bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte im Besitze der Gemeinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 17. Oktober 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Gr. v. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:

v. Ladenberg.

Patent über die Publikation des Reichsgesetzes zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt.

Vom 17. Oktober 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der deutschen Nationalversammlung vom 9. Oktober 1848, unterm 10. Oktober 1848 nachfolgendes Gesetz verkündet hat:

Artikel 1. Ein gewaltsamer Angriff auf die Reichsversammlung, in der Absicht, dieselbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, ist Hochverrath, und wird mit Gefängniß und nach Verhältniß der Umstände mit Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren bestraft. Wer zu solchen Handlungen öffentlich auffordert, wird nach richterlichem Ermessen bestraft.

Artikel 2. Die Theilnahme an einer Zusammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslokales stattfindet und sich nicht auf die dreimalige Aufforderung der zuständigen Behörde oder auf den Befehl des Vorsitzenden der Nationalversammlung auflöst, wird bei Anstiftern oder mit Waffen versehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei anderen Theilnehmern bis zu drei Monaten bestraft.

Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Aufpflanzung einer Fahne oder eines weißen Tuches, Trommelschlag oder dergl.) begleitet sein.

Artikel 3. Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel 4. Ein gewaltsames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslokal der Reichsversammlung, oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die mit Ausweisung dort befindlicher Personen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslokale von Nichtmitgliedern der Versammlung ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Versammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Thätlichkeiten im Sitzungslokale an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Versammlung verübt, werden außer der gesetzlichen Bestrafung der Handlung an sich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

Artikel 5. Oeffentliche Beleidigungen der Reichsversammlung auch außerhalb des Sitzungslokales verübt, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren.

Artikel 6. Eine an einem Mitgliede der Reichsversammlung in Beziehung auf seine Eigenschaft oder sein Verhalten als Abgeordneter verübte Thätlichkeit wird, außer der gesetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft. Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Beleidigungen dieser Art tritt eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Wegen solcher öffentlichen Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten statt.

Artikel 7. Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen stattgefunden hat, oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder zur Ansicht des Publikums angeschlagen oder ausgestellt worden, enthalten ist.

Artikel 8. Die Bestimmungen des Art. 4. finden auch Anwendung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt.

Artitel 9. Vorstehendes Gesetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, in dem Königlich preußischen Kreise Wetzlar mit dem zehnten Tage, in allen übrigen Theilen Deutschlands mit dem zwanzigsten Tage nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetzblattes in Frankfurt in Kraft.

so bringen Wir dieses Gesetz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sansfouci, den 17. Oktober 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Gr. v. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:

v. Ladenberg.